

Planfeststellung

für den

6-streifigen Ausbau der A 1

AK Kamen (o.) – AS Hamm-Bockum/Werne (m.)

von Bau-km 136+800 bis Bau-km 126+416

FFH-Verträglichkeitsprüfung

FFH-Gebiet DE-4314-302

Teilabschnitte Lippe – Unna, Hamm, Soest,
Warendorf

**Planfeststellung
für den**

6-streifigen Ausbau der A 1 vom AK Kamen (o.) bis zur AS Hamm-Bockum/Werne (m.)
von Bau-km 136+800 bis Bau-km 126+416

Regierungsbezirk : Arnsberg, Münster
Kreis : Unna, Coesfeld
Stadt/Gemeinde : Stadt Werne, Stadt Bergkamen, Stadt Kamen, Stadt Hamm,
Gemeinde Nottuln, Gemeinde Ascheberg
Gemarkung : Werne-Stadt, Werne-Stockum, Sandbochum, Overberge, Rünthe,
Lerche, Rottum, Ascheberg, Limbergen

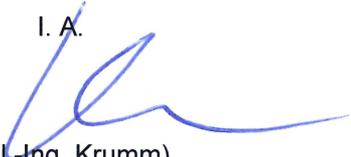
**FFH-Verträglichkeitsprüfung
FFH-Gebiet DE-4314-302**

bestehend aus 71 Blatt

Aufgestellt:

Coesfeld, den 27.06.2019
Der Leiter der Regionalniederlassung Münsterland

I. A.


(Dipl.-Ing. Krumm)
(Oberregierungsbaurat)

Satzungsgemäß ausgelegen

Festgestellt gemäß Beschluss vom heutigen Tage

in der Zeit vom _____
bis _____ (einschließlich)

in der Stadt/ Gemeinde:

Zeit und Ort der Auslegung des Planes sind rechtzeitig vor
Beginn der Auslegung ortsüblich bekannt gemacht worden.

Stadt/ Gemeinde _____

(Unterschrift)

(Dienstsigel)

A 1

**6-streifiger Ausbau der BAB 1 zwischen
AK Kamen und AS Hamm-Bockum / Werne**

**FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)
FFH-Gebiet DE-4314-302
Teilabschnitte Lippe - Unna, Hamm, Soest,
Warendorf**

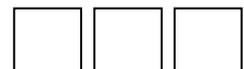
Unterlage 19.5

LBS NRW - REGIONALNIEDERLASSUNG MÜNSTERLAND

Stand: 03.06.2019

943-2 Unterlage 19.5 FFH-VP 190603

SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Planungsgesellschaft mbH



Impressum

- Auftraggeber:** Straßen.NRW – Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Münsterland
Wahrkamp 30
48653 Coesfeld
- Auftragnehmer:** SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Planungsgesellschaft mbH
Zehntwall 5-7
50374 Erftstadt
Tel.: 02235 – 68 53 59 0
Email: kontakt@la-smeets.de
- Bearbeitung:** Dipl.- Ing. Dirk Totenhagen
Pia Winkel, M. Sc. Landschaftsökologie
- Hinweis zum Urheberschutz:** Dieser Fachbeitrag ist zu Planungszwecken erstellt. Er unterliegt insgesamt und in einzelnen, als Planungsgrundlage verwendete Inhalte und Darstellungen dem Urheberschutz. Eine Vervielfältigung und Veröffentlichung, insbesondere im Internet, ist nur mit Zustimmung der Inhaber der einzelnen Urheberrechte zulässig.
- Der Auftraggeber hat vertraglich das Recht zur Veröffentlichung, Nutzung und Änderung dieses Fachbeitrages.

GLIEDERUNG

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile	2
2.1	Übersicht über das Schutzgebiet	2
2.2	Erhaltungsziele des Schutzgebiets	2
2.2.1	Verwendete Quellen	2
2.2.2	Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie	3
2.2.3	Arten nach Anhang II FFH-RL	3
2.3	Sonstige im Standard-Datenbogen genannte Arten.....	6
2.4	Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.....	7
2.5	Funktionale Beziehungen des Schutzgebiets zu anderen Natura 2000- Gebieten	7
2.5.1	Beitrag des Gebiets zur biologischen Vielfalt	7
2.5.2	Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten	8
3	Beschreibung des Vorhabens	9
3.1	Technische Beschreibung des Vorhabens	9
3.2	Wirkfaktoren.....	10
4	Detailliert untersuchter Bereich.....	12
4.1	Begründung für die Abgrenzung des Untersuchungsrahmens	12
4.1.1	Voraussichtlich betroffene Lebensräume und Arten	12
4.1.2	Durchgeführte Untersuchungen	13
4.2	Datenlücken	13
4.3	Beschreibung des detailliert untersuchten Bereiches.....	14
4.3.1	Übersicht über die Landschaft	14
4.3.2	Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL	14
4.3.3	Arten des Anhangs II der FFH-RL.....	16
4.3.4	Sonstige für die Erhaltungsziele des Schutzgebietes erforderliche Landschaftsstrukturen und vorhandenes Arteninventar	16
5	Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele	17
5.1	Beschreibung der Bewertungsmethode	17
5.2	Beeinträchtigungen von Lebensräumen des Anhangs I der FFH-RL und deren charakteristischen Arten	18
5.3	Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs II der FFH-RL	19
5.4	Beeinträchtigungen von sonstigen Arten	20
6	Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung.....	21

6.1	Beschreibung der Maßnahmen	21
6.1.1	Bewertung der Wirksamkeit	21
7	Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch andere zusammen wirkende Pläne und Projekte	22
8	Zusammenfassung	23
9	Literatur- und Quellenverzeichnis	24

ABBILDUNGEN

Abbildung 1:	Lage des FFH-Gebietes DE-4314-302 im Umfeld der Ausbaustrecke der A1	1
Abbildung 2:	Vorhandenes A 1-Brückenbauwerk über die Lippe (Blickrichtung Nordwest)	9

TABELLEN

Tabelle 1:	Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL	3
Tabelle 2:	Arten gemäß Anh. II FFH-RL	3

ANLAGEN

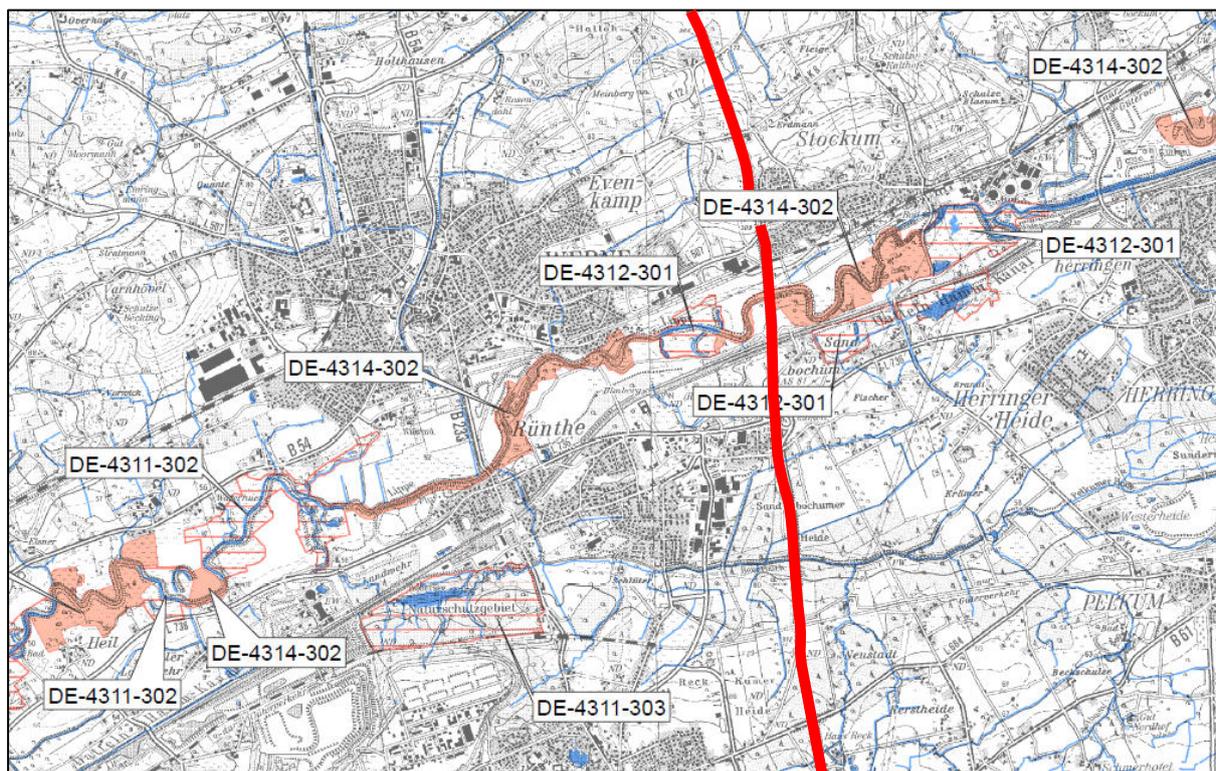
- Anlage 1: Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet DE-4314-302
- Anlage 2: Erhaltungsziele und Maßnahmen zum FFH-Gebiet DE-4314-302
- Anlage 3: Übersichtskarte zum FFH-Gebiet DE-4314-302 (3 Teilabschnitte) M 1 : 50.000
- Anlage 4: Karte Lebensraumtypen und Arten / Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele M 1 : 5.000
- Anlage 5: Protokoll einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)

1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münsterland, plant den 6-streifigen Ausbau der Bundesautobahn A 1 zwischen dem Autobahnkreuz „AK Kamen“ und der Anschlussstelle „AS Hamm-Bockum / Werne“. Die Ausbaustrecke quert das FFH-Gebiet „Teilabschnitte Lippe – Unna, Hamm, Soest, Warendorf“ (DE-4314-302) westlich von Hamm.

Die vorliegende FFH-Verträglichkeitsprüfung hat die Aufgabe, die von dem Ausbauvorhaben möglicherweise verursachten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele einschließlich der für sie maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebietes gemäß der „Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“ (FFH-RL) bzw. des aktuellen Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu prüfen. In einer gesonderten FFH-Vorprüfung werden die möglichen Beeinträchtigungen des in 400 m Entfernung beidseits der A 1 liegenden FFH-Gebietes „Lippe zwischen Hamm und Werne“ (DE-4312-301) beurteilt.

Die Methodik der FFH-Verträglichkeitsprüfung orientiert sich an der Verwaltungsvorschrift (VV) Habitatschutz von Nordrhein-Westfalen (2016) und an dem für den Bundesfernstraßenbau verbindlichen Leitfaden und den Musterkarten zur einheitlichen Darstellung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen, die im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen erstellt wurden (BMVBW 2004).



Quelle: LANUV (2019g): Kartenanlage 1 zum Standard-Datenbogen Natura 2000-Nr. DE-4314-302 Teilabschnitte Lippe – Unna, Hamm, Soest, Warendorf. Aufzurufen unter: http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/web/babel/media/karten/4314-302_1.pdf (zuletzt aufgerufen am 16.04.2019)

Hinweis: rote Linie = Teilabschnitt der Ausbaustrecke A 1

Abbildung 1: Lage des FFH-Gebietes DE-4314-302 im Umfeld der Ausbaustrecke der A1

2 Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

2.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Das ca. 1.123 ha große FFH-Gebiet „Teilabschnitte Lippe“ besteht aus 9 Teilbereichen entlang des Fließgewässersystems der Lippe in den Kreisen Unna, Hamm, Soest und Warendorf. Zwischen Lippetal und Lünen befinden sich mehrere unterschiedlich lange FFH-Gebietsteile, die wiederum mit anderen FFH-Gebieten an der Lippe in Verbindung stehen (s. Anlage 3 Übersichtskarte). Der längste 15 km lange Abschnitt bei Lippetal ist darüber hinaus als Vogelschutzgebiet „Lippeaue zwischen Hamm und Lippstadt mit Ahsewiesen“ (DE-4314-401) ausgewiesen. Die übrigen FFH-Teilabschnitte westlich von Hamm bis Lünen sind mit Längen zwischen 0,5 bis 4 km deutlich kürzer.

Die Lippeaue wird gekennzeichnet durch Altwässer mit ihrer Röhricht-, Schwimmblatt- und Unterwasservegetation und den Flusslauf mit seinen Ufergehölzen. Trotz der Lage inmitten einer von Industrie, Landwirtschaft und Siedlung beanspruchten Landschaft ist hier das ursprüngliche Lebensraummosaik eines Fließgewässermittellaufes noch an vielen Stellen erkennbar. Typische Uferstrukturen wie Steilabbrüche stellen wertvolle Nistmöglichkeiten z.B. für den Eisvogel und die Uferschwalbe dar. Von herausragender Bedeutung ist die Lippe als Lebensraum für das Bachneunauge.

2.2 Erhaltungsziele des Schutzgebiets

Als Erhaltungsziele gelten nach den Begriffsbestimmungen des § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG diejenigen *„Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG [FFH-RL] oder in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG [Vogelschutz-Richtlinie] aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind“*. Seit der Aktualisierung der Gebietsdokumente im Jahr 2017 werden diese für alle Lebensraumtypen und Arten mit signifikantem Vorkommen im jeweiligen FFH-Gebiet separat bestimmt (siehe Dokument „Erhaltungsziele und -maßnahmen“).

Im Standard-Datenbogen des FFH-Gebietes DE-4314-302 „Teilabschnitte Lippe - Unna, Hamm, Soest, Warendorf“ werden sechs Lebensraumtypen und vier Arten von gemeinschaftlichem Interesse benannt, für die im Dokument „Erhaltungsziele und -maßnahmen“ detaillierte Angaben gemacht werden. Die Lebensraumtypen und Arten sind als maßgebliche Bestandteile für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck des FFH-Gebietes Gegenstand der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsprüfung.

2.2.1 Verwendete Quellen

Die im Folgenden verwendeten Angaben zum FFH-Gebiet sind dem im Internet veröffentlichten Fachinformationssystem „Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen“ entnommen (Gebietsbeschreibung: Stand 2013 / Standard-Datenbogen: Ausfülldatum Mai 2000, Aktualisierung Mai 2017 / Erhaltungsziele- und -maßnahmen: Stand Juli 2018).¹

¹ LANUV (2019e): DE-4314-302 Teilabschnitte Lippe - Unna, Hamm, Soest, Warendorf. <http://natura2000-meldepok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldepok/web/babel/media/sdb/s4314-302.pdf> (zuletzt aufgerufen am 16.04.2019)

2.2.2 Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

Im Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet „Teilabschnitte Lippe - Unna, Hamm, Soest, Warendorf“ (DE-4314-302) werden die in Tabelle 1 aufgeführten sechs Lebensraumtypen (= LRT) mit signifikantem Vorkommen einschließlich der für sie charakteristischen Arten benannt. Der Lebensraumtyp 91E0* ist im Anhang I der FFH-Richtlinie als prioritär eingestuft.

Tabelle 1: Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL

Code	Bezeichnung	Fläche (ha)	Gesamtbeurteilung*
3130	Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea	0,2	C
3150	Natürliche eutrophe Seen und Altarme	33,0	B
3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation	54,8	C
6510	Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen	30,2	C
91E0*	Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (prioritärer Lebensraum)	4,7	C
91F0	Hartholz-Auenwälder	2,2	C

Erläuterung:

Gesamtbeurteilung = Bedeutung des FFH-Gebiets für den Erhalt des jeweiligen Lebensraumtyps in Deutschland (A = sehr hoch, B = hoch, C = mittel); * = Kennzeichnung eines prioritären Lebensraumtyps

Eine detaillierte Beschreibung der im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommenden Lebensraumtypen und deren charakteristischen Arten erfolgt in Kapitel 4.

2.2.3 Arten nach Anhang II FFH-RL

Im Standard-Datenbogen werden vier Arten mit signifikantem Vorkommen aufgeführt (Tabelle 2).

Tabelle 2: Arten gemäß Anh. II FFH-RL

Code	Bezeichnung	Populationsgröße	Gesamtbeurteilung*
1096	Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>)	keine Daten vorhanden	C
1099	Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>)	keine Daten vorhanden	C
1149	Steinbeißer (<i>Cobitis taenia</i>)	keine Daten vorhanden	C
1163	Groppe (<i>Cottus gobio</i>)	keine Daten vorhanden	C

Erläuterung:

Gesamtbeurteilung = Bedeutung des FFH-Gebiets für den Erhalt der Art in Deutschland (A = sehr hoch, B = hoch, C = mittel)

Zu den Arten werden im LANUV-Informationssystem „FFH-Arten und Europäische Vogelarten“² sowie im Dokument „Erhaltungsziele und -maßnahmen“ folgende Angaben gemacht:

Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

Bachneunaugen bleiben im Gegensatz zu den Flussneunaugen dauerhaft in kleinen und mittelgroßen, sauerstoffreichen Bächen. Häufig sind sie mit Groppe und Bachforelle vergesellschaftet. Die Laichhabitate befinden sich in den Oberläufen der Bäche. Die Eier werden an flachen Stellen im Sand- oder Kiesgrund abgelegt. Nach dem Laichen sterben die erwachsenen Tiere. Die Entwicklungszeit vom Querder bis zum erwachsenen Tier beträgt 4 bis 5 Jahre.

Der Gefährdungsgrad in NRW ist als „ungefährdet“ angegeben (Westfälisches Tiefland: „Gefährdung unbekanntes Ausmaßes“).

Erhaltungsziele:

- Erhaltung und ggf. Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger, lebhaft strömender, sauberer Gewässer mit lockerem, sandigen bis feinkiesigen Sohlsubstraten (Laichhabitat) und ruhigen Bereichen mit Schlammauflagen (Larvenhabitat), mit natürlichem Geschiebetransport und gehölzreichen Gewässerrändern
- Erhaltung und ggf. Entwicklung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik mit lebensraumtypischen Strukturen und Vegetation
- Vermeidung und ggf. Verringerung von direkten und diffusen Nährstoff-, Schadstoff- und antropogen bedingten Feinsedimenteinträgen in die Gewässer
- ggf. Verbesserung der Wasserqualität
- Etablierung einer schonenden Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der linearen Durchgängigkeit der Fließgewässer im gesamten Verlauf

Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)

Die Laichhabitate der Flussneunaugen befinden sich in sandigen, kiesigen, vorzugsweise beschatteten, langsam fließenden Bachbereichen. Die Rundmäuler wandern vom Meer über den Rhein zu den Laichgebieten in der Lippe. Zwischen Februar und Mai werden in einer Wassertiefe von 5 bis 30 cm flache Laichgruben angelegt. Die Jungtiere bleiben zunächst vor Ort, bis sie sich nach drei bis fünf Jahren zum erwachsenen Tier umwandeln. Anschließend wandern die nunmehr 9 bis 15 cm langen Tiere vom Rhein ins Meer.

Der Gefährdungsgrad in NRW ist als „gefährdet“ angegeben (Westfälisches Tiefland: „gefährdet“).

Erhaltungsziele:

- Erhaltung und ggf. Entwicklung von zur Fortpflanzung und für die Larvenzeit geeigneter, linear durchgängiger, sauerstoffreicher Fließgewässer mit gut überströmten, kiesigen, sandigen Bereichen und Feinsedimentbereichen als Laich- und Larvenhabitat
- Erhaltung und ggf. Entwicklung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik mit natürlichem Geschiebetransport sowie mit lebensraumtypischen Strukturen und Vegetation
- Vermeidung und ggf. Verringerung von direkten und diffusen Nährstoff- und Schadstoffeinträgen in die Gewässer
- ggf. Verbesserung der Wasserqualität

² LANUV (2019a): FFH-Arten und Europäische Vogelarten. <http://ffh-arten.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-arten/de/arten/gruppe> (zuletzt aufgerufen am 13.05.2019)

- Etablierung einer schonenden Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der linearen Durchgängigkeit der Fließgewässer im gesamten Verlauf

Steinbeißer (*Cobitis taenia*)

Steinbeißer sind wie die Groppen dämmerungs- und nachtaktive Fische. Sie ernähren sich von Kleintieren und organischem Material aus dem Sand des Gewässergrundes. Die Laichzeit der Steinbeißer erstreckt sich von April bis Juli. Die Weibchen legen ihre Eier an Steinen, Wurzelwerk oder Wasserpflanzen ab.

Steinbeißer bevorzugen langsam fließende Bäche, Flüsse, Altarme und Stillgewässer, die klares, sauerstoffreiches Wasser aufweisen. Gegenüber leichten, organischen Gewässerbelastungen sind sie unempfindlich.

Die wichtigste Voraussetzung für das Vorkommen von Steinbeißern sind sogenannte "Pioniersande", die entstehen, wenn sich sandiger Untergrund regelmäßig umlagert und dadurch frei von Bewuchs und Schlammablagerungen bleibt. Die aktuell bekannten Vorkommen sind lückenhaft über NRW verteilt, mit einem Schwerpunkt in den Bächen der Münsterländischen Bucht und des Wesereinzugsgebietes.

Der Gefährdungsgrad in NRW ist als „gefährdet“ angegeben (Westfälisches Tiefland: „gefährdet“). Im Gegensatz zur Groppe reagiert der Steinbeißer weniger empfindlich auf Veränderungen der Wasserqualität.

Erhaltungsziele:

- Erhaltung und ggf. Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger Fließgewässer sowie von (Still)gewässern wie Altarmen und Flutrinnensystemen mit Gewässersohlbereichen aus nicht verfestigten, sandigen und feinkiesigen Bodensubstraten mit lückigen Wasserpflanzenbeständen als Laichgewässer
- Erhaltung und ggf. Entwicklung einer möglichst natürlichen Abflussdynamik mit sich umlagernden Sanden und Feinkiesen
- Vermeidung und ggf. Verringerung von direkten und diffusen Nährstoff- und Schadstoffeinträgen sowie starken Materialeinschwemmungen in die Gewässer mit der Folge von Verallungen, Verschlammungen auf den Gewässersohlen
- ggf. Verbesserung der Wasserqualität
- Etablierung einer schonenden Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer im gesamten Verlauf

Groppe (*Cottus gobio*)

Groppen sind dämmerungs- und nachtaktive Fische, die dicht am Gewässerboden leben und sich von Kleintieren des Bachgrundes ernähren. Sie legen ihre Laichgruben zwischen oder unter Steinen an. In Sandbächen wird auch Totholz als Laichunterlage genutzt.

Groppen sind sogenannte „Kurzdistanzwanderfische“. Junge Groppen verdriften nach dem Schlupf in ruhige Gewässerabschnitte. Wenn sie kräftig genug sind, schwimmen sie wieder gegen die Strömung an. Bei diesen Aufwärtswanderungen stellen Barrieren im Gewässer ein großes Problem dar, weil die Groppe, als bodengebundene Fischart ohne Schwimmblase, selbst geringe Sohlabstürze nicht überwinden kann.

Groppen leben in Oberläufen schnell fließender Bäche und in sommerkühlen, grundwasser-geprägten Sandbächen. Wesentliches Lebensraummerkmal ist ein hoher Sauerstoffgehalt des

Wassers. Auch sommerkühle, sauerstoffreiche Seen werden besiedelt. In Nordrhein-Westfalen ist die Groppe in Mittelgebirgsbächen und grundwassergeprägten Sandbächen der Münsterländer Bucht anzutreffen.

Der Gefährdungsgrad in NRW ist als „ungefährdet“ angegeben (Westfälisches Tiefland: Vorwarnliste).

Erhaltungsziele:

- Erhaltung und ggf. Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger, kühler, sauerstoffreicher und totholzreicher Gewässer mit naturnaher Sohle und gehölzreichen Gewässerrändern als Laichgewässer
- Erhaltung und ggf. Entwicklung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik mit lebensraumtypischen Strukturen und Vegetation
- Vermeidung und ggf. Verringerung von direkten und diffusen Nährstoff-, Schadstoff- und antropogen bedingten Feinsedimenteinträgen in die Gewässer
- ggf. Verbesserung der Wasserqualität
- Etablierung einer schonenden Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer im gesamten Verlauf

2.3 Sonstige im Standard-Datenbogen genannte Arten

Neben den als Erhaltungsziel definierten Arten werden im Standard-Datenbogen einige Tier- und Pflanzenarten mit bedeutsamen Vorkommen aufgeführt.

Vögel:

Bekassine (*Gallinago gallinago*), Beutelmeise (*Remiz pendulinus*), Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Grünschenkel (*Tringa nebularia*), Gänsesäger (*Mergus merganser*), Kampfläufer (*Philomachus pugnax*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Knäkente (*Anas querquedula*), Krickente (*Anas crecca*), Löffelente (*Anas clypeata*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Spießente (*Anas acuta*), Tafelente (*Aythya ferina*), Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*), Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*), Wachtelkönig (*Crex crex*)

Amphibien:

Europäischer Laubfrosch (*Hyla arborea*)

Wirbellose:

Gebänderte Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*), Gemeine Keiljungfer (*Gomphus vulgatissimus*), Sumpfschrecke (*Mecostethus grossus*)

Pflanzen:

Schwabenblume (*Butomus umbellatus*), Sumpf-Blutauge (*Comarum palustre*), Zwerg-Filzkraut (*Filago minima*), Englischer Ginster (*Genista anglica*), Sparrige Binse (*Juncus squarrosus*), Salbei-Gamander (*Teucrium scorodonia*), Sumpfquendel (*Peplis portula*)

2.4 Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Arten und Lebensräume sind gemäß Art. 6 Abs. 1 der FFH-RL bestimmte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchzuführen.

Konkrete Managementpläne zum FFH-Gebiet liegen nicht vor. Für das teilweise im FFH-Gebiet gelegene „NSG Tibaum“ existiert ein Biotoppflege- und Entwicklungsplan aus dem Jahr 2010.

Im Zusammenhang mit den in Kapitel 2.2 genannten Erhaltungszielen hat das LANUV geeignete Erhaltungsmaßnahmen benannt (siehe Anlage 2). Für den im Wirkungsbereich des Vorhabens befindlichen FFH-Lebensraumtyp „Natürliche, nährstoffreiche Seen und Altarme“ (3150) (siehe Kapitel 4) macht das LANUV folgende Angaben:

3150 Natürliche eutrophe Seen und Altarme

- keine Nutzung bzw. Regelung der (Freizeit-) Nutzung auf ein schutzzielverträgliches Maß
- Förderung einer natürlichen Verlandungsreihe bei Gewässern ausreichender Größe z. B. durch Bewahrung bzw. Schaffung einer möglichst gering anthropogen überformten Uferlinie
- bei Bedarf vorsichtige Teilentschlammung in größeren Zeitabständen, bei Vorkommen in Auen Gewährleistung und ggf. Förderung regelmäßiger Hochwasserdurchströmung
- ggf. Vermehrung des Lebensraumtyps durch Neuanlage von Gewässern an geeigneten Standorten
- Unterlassung von Entwässerung und Grundwasserabsenkung
- ggf. Maßnahmen zur Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes: Verschluss, Anstau ggf. Entfernen von Drainagen und Entwässerungsgräben sowie schutzzielkonforme Regulierung von Ab- und Überläufen
- keine Einleitungen stark nährstoffreichen oder ansonsten stofflich belasteten Wassers
- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten Pufferzonen
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
- ggf. Regulierung des Fischbestandes

2.5 Funktionale Beziehungen des Schutzgebiets zu anderen Natura 2000-Gebieten

2.5.1 Beitrag des Gebiets zur biologischen Vielfalt

Die Erhaltung und Förderung der Arten- und Lebensraumvielfalt gehört zu den zentralen Zielen der FFH-Richtlinie. Das FFH-Gebiet „Teilabschnitte Lippe“ beinhaltet, wie in Kap. 2.2 dargestellt, eine Vielzahl unterschiedlicher Lebensräume. Im Sinne des kohärenten Netzwerkes spielt die Lippeaue eine herausragende Rolle, da dieses Fließgewässersystem einen bedeutsamen Verbundkorridor darstellt und die Biodiversität in der Region entscheidend erhöht. Die Lippe und ihre Aue zeichnen sich hier durch ein vielfältiges Lebensraummosaik mit Mäanderschlingen, strömungsberuhigten Bereichen mit dichten Teichrosenbeständen, Altarmen, Teichen, kleinen Bächen, Röhrichten und Grünland aus. Im Standard-Datenbogen wird die Bedeutung des FFH-Gebietes wie folgt beschrieben:

„Landesweit eines der bedeutenden Fließgewässer mit Unterwasservegetation mit sehr hoher Bedeutung für wandernde Fischarten und Lebensraum für zahlreiche auentypische Tier- u. Pflanzenarten, landesweit bedeutende Vorkommen von Eisvogel, Wachtelkönig und Teichrohrsänger“

2.5.2 Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten

Die Lippe gehört zu dem größten Auennaturschutzgebiet in Nordrhein-Westfalen, das als landesweite Biotopverbundachse von Bedeutung ist.

Das FFH-Gebiet „Teilabschnitt Lippeaue“ (DE-4314-302) stellt einen Ausschnitt des Fließgewässersystems Lippe dar. Diese Teilabschnitte grenzen an weitere, eigenständige FFH-Gebiete in der Lippeaue an. Zusammen bilden sie ein kohärentes Biotopverbundsystem.

Es bestehen enge Funktionsbeziehungen zu den folgenden angrenzenden FFH-Gebieten:

- FFH-Gebiet „Lippeaue“ DE-4209-302
- FFH-Gebiet „Lippeaue zwischen Hangfort und Hamm“ DE-4213-301
- FFH-Gebiet „In den Kempen, Im Mersche und Langerner Hufeisen“ DE-4311-301
- FFH-Gebiet „Disselkamp, Lippeaue südl. Waterhues und Unterlauf Beverbach“ DE-4311-302
- FFH-Gebiet „Beversee“ DE-4311-303
- FFH-Gebiet „Lippe zwischen Hamm und Werne“ DE-4312-301
- VSG „Lippeaue zwischen Hamm und Lippstadt mit Ahsewiesen“ DE-4314-401

3 Beschreibung des Vorhabens

3.1 Technische Beschreibung des Vorhabens

Im Rahmen des A 1-Ausbaus zwischen der Anschlussstelle AK Kamen und AS Hamm-Bockum / Werne wird das vorhandene nicht mehr den Anforderungen entsprechende Brückenbauwerk über die Lippe abgebrochen und eine breitere und längere Brücke neu errichtet. Die vorhandene Dreifeldbrücke mit einer Länge von 125,50 m wird durch eine Zweifeldbrücke mit einer Länge von 164 m ersetzt. Das nördliche Widerlager wird um 27,90 m bis an die Grenze des FFH-Gebietes in Richtung Lippeufer verschoben und mit entsprechenden Bodenmassen hinterfüllt. Das südliche Widerlager wird 66,58 m nach Süden verlagert, da die neue Brücke zusätzlich zum Fließgewässer eine geplante Flutmulde überspannen soll. Dazu wird der vorhandene Straßendamm zurückgebaut. Die lichte Höhe des neuen Bauwerkes beträgt zwischen 8,75 und 11,10 m. Die neue Brücke (Stahl-Verbund-Konstruktion) erhält eine Lärmschutzwand von 6 m Höhe.

Die Verlängerung der Brücke um fast 40 m führt zu einer Verbesserung der Biotopverbundfunktion in der Lippeaue. Durch die vorgesehenen, 6 m hohen Lärmschutzwände auf der Brücke werden die Lärmbeeinträchtigung und das Kollisionsrisiko flugfähiger Tierarten gemindert.

Hinweis

In funktionalem Zusammenhang zur baulichen Veränderung der Lippequerung (Aufweitung des Brückenbauwerkes + Neuanlage einer Flutmulde) steht die geplante Renaturierung der Lippeaue im beiderseitigen Umfeld der neuen Autobahnbrücke, die das Kernstück des vorhabenbezogenen Kompensationskonzeptes darstellt. Hierbei ist die Herstellung eines autotypischen Reliefs mit standörtlicher Vielfalt durch teilweisen Bodenauf- bzw. -abtrag sowie die Anlage von Flutmulden und Senken zur Anlage und Entwicklung standortgerechter Vegetationsbestände beabsichtigt.



Abbildung 2: Vorhandenes A 1-Brückenbauwerk über die Lippe (Blickrichtung Nord-west)

Die Baumaßnahme mit Abriss und Errichtung der Brücke erfolgt von Süden über den vorhandenen Weg entlang des Datteln-Hamm-Kanals. Baustelleneinrichtungsflächen sind beiderseits der A 1 geplant. Hierbei werden auch Flächen des FFH Anspruch genommen.

Das derzeitige Verkehrsaufkommen liegt nach der Straßenverkehrszählung 2015 im Bereich der Lippequerung (zwischen der AS Hamm-Bockum / Werne und der AS Hamm / Bergkamen)

bei ca. 65.700 Kfz / 24 h.³ Dies deckt sich in etwa mit den Daten aus der Verkehrsuntersuchung von AVISO aus Oktober 2017, die für das Analysejahr 2015 ein Verkehrsaufkommen von 63.400 Kfz / 24 h ermittelt haben. Für das Jahr 2030 wird für den Bereich der Lippequerung bei erfolgtem 6-streifigen Ausbau eine Verkehrsmenge von 77.300 Kfz / 24 h erwartet.

Aufgrund der Zunahme der Schallemission sind auf dem Brückenbauwerk zusätzlich Lärmschutzwände vorgesehen. Das anfallende Oberflächenwasser der Fahrbahn wird einer Regenwasserbehandlungsanlage mit entsprechender Vorklärung und Rückhaltung zugeführt. Ein angeschlossener Graben entwässert zur Lippe.

3.2 Wirkfaktoren

Von dem geplanten Vorhaben des Ausbaus einer Bundesautobahn gehen Wirkungen aus, die im Sinne von Wirkfaktoren auf die Erhaltungsziele und deren maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebietes Einfluss nehmen können. Im Unterschied zur Eingriffsregelung ist davon auszugehen, dass nicht alle üblicherweise betrachteten bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkfaktoren Beeinträchtigungen der unter 2.4 benannten Erhaltungsziele hervorrufen können, selbst wenn sie im Sinne des Naturschutzrechtes eingriffsrelevant wären.

Für den Ausbau der A 1 werden folgende Wirkungen des Vorhabens ermittelt, die hinsichtlich ihrer Relevanz für die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes zu betrachten sind:

- baubedingt (auch unter Einbeziehung der in der Lippeaue vorgesehenen Renaturierungsmaßnahmen):
 - bauzeitliche Inanspruchnahme von Flächen des FFH-Gebietes (insb. von im Standard-Datenbogen genannten Lebensraumtypen)
 - Emissionen während der Bauzeit (Lärm, Einleitungen, visuelle Störungen u. ä.)

Baubedingte Wirkungen stellen neben dem Verlust der ausschlaggebenden Vegetation vor allem Störungen der empfindlichen Tierwelt dar.

- anlagenbedingt:
 - Straßenkörper einschl. der Erdbauwerke und Versiegelung
 - Kunstbauwerke (Brückenbauwerk, Lärmschutzwände)
 - Entwässerung und Entwässerungseinrichtungen

Die Anlagen wirken durch Flächenverlust und Einflüsse auf das Umfeld. Zudem können sie die Bewegungsfreiheit von Tieren behindern (Trenneffekt).

- betriebsbedingt:
 - Schallemissionen
 - Schadstoffemissionen
 - optische Emissionen (Licht, Bewegung, Baustellenverkehr)
 - Fahrzeugbewegungen

Betriebsbedingte Wirkungen führen zu Störungen im Umfeld der Straße durch standörtliche Veränderungen (Stoffeintrag, Lärm, optische Reize, Beunruhigungen). Hinzu kommt die Kollisionsgefahr durch den fließenden Verkehr (Unfalltod für Tiere). Solche Beeinträchtigungen sind jedoch schon jetzt vorhanden, eine erhebliche Zunahme bedingt durch den Ausbau wird nicht erwartet.

Funktionsbezüge können auch über den direkten Wirkraum von Störeinflüssen hinaus betroffen werden. Aus diesem Grund wird auf funktionale Zusammenhänge zwischen Teilgebieten

³ MINISTERIUM FÜR BAUEN, WOHNEN, STADTENETWICKLUNG UND VERKEHR DES LANDES NORD-RHEIN-WESTFALEN: Verkehrsstärken Nordrhein-Westfalen. Straßenverkehrszählung 2015 an den Straßen des überörtlichen Verkehrs. 1:250.000.

bzw. zu anderen Teilen des Netzes NATURA-2000 auch über diese Entfernung hinaus, insbesondere im Hinblick auf Trennwirkungen, im Einzelfall, sofern erforderlich, eingegangen.

4 Detailliert untersuchter Bereich

Aufgrund der großen Ausdehnung des FFH-Gebietes „Teilabschnitte Lippe“ DE-4314-302 entlang einer ca. 55 km langen Gewässerstrecke mit 9 Teilabschnitten ist es geboten, die FFH-Verträglichkeitsprüfung auf einen Ausschnitt zur vertieften Untersuchung zu begrenzen. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, insbesondere der Nutzungen und Lebensräume sowie der voraussichtlichen Reichweiten der vorhabenbedingten Wirkungen.

Der gewählte Ausschnitt beschränkt sich auf den Lippeabschnitt des FFH-Gebietes, der von der Bundesautobahn A 1 gequert wird. Dieser Abschnitt entspricht dem westlichen Teil des Naturschutzgebietes NSG „Tibaum“ bis zu den „Schering Teichen“ (850 m westlich und 1.500 m östlich der A 1) und beinhaltet ferner südliche Randbereiche des NSG „Lippeau von Stockum bis Werne“.

Der Lippeauenabschnitt im Nahbereich der A 1 zählt gegenüber dem östlichen Teil zu den naturschutzfachlich etwas geringwertigeren Bereichen des NSG. Die Lippeau besteht aus höher gelegenen Ackerparzellen und als Grünland genutzte Flächen mit Gehölzinseln. Die Lippe mäandriert hier in großen Schleifen mit einer Auenbreite von 500 m. Der Lippeabschnitt „Tibaum“ weist mehrere Stillgewässer auf, die vom LANUV als FFH-Lebensraumtypen dargestellt sind.

Im Hinblick auf die Fragestellung in der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die Vorkommen der das Erhaltungsziel begründenden Lebensraumtypen inklusive der charakteristischen Arten und der in Anhang II der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten zu untersuchen.

4.1 Begründung für die Abgrenzung des Untersuchungsrahmens

Der Untersuchungsraum für die FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde entsprechend der Reichweite der vom geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkungen gewählt. Der Untersuchungsraum mit den Abgrenzungen des FFH-Gebietes sowie der für das Schutzgebiet als Schutzgegenstand aufgeführten Lebensraumtypen und Arten ist in Anlage 4 dargestellt.

4.1.1 Voraussichtlich betroffene Lebensräume und Arten

Innerhalb des detailliert zu betrachtenden Lippeabschnittes befindet sich lediglich ein FFH-Lebensraumtyp. Es handelt sich um den Lebensraumtyp:

- „Natürliche, nährstoffreiche Seen und Altarme“ (3150)

Die weiteren im Standard-Datenbogen aufgeführten Lebensraumtypen sind im westlichen Teil des „NSG Tibaum“ nach der Meldung des LANUV nicht vorhanden. Der Fließgewässerabschnitt der Lippe im Umfeld der A 1 wird aufgrund des ausgebauten Zustandes nicht dem Lebensraumtyp „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ (3260) zugeordnet. Die wenigen, bzw. lückigen Silberweidenbestände am Ufer, beidseits der Brücke, werden nicht dem FFH-Lebensraumtyp zugeordnet.

Einige der für den Lebensraumtyp „natürliche, nährstoffreiche Seen und Altarme“ charakteristischen Vogelarten sowie die charakteristische Libellenart Großes Granatauge (siehe Kapitel 4.3.2) kommen nach den Angaben des Biotop- und Pflegekonzeptes Tibaum sowie weiterer Hinweise im detailliert untersuchten Bereich vor.

Die im Standard-Datenbogen genannten Fischarten Flussneunauge, Steinbeißer, Bachneunauge und Groppe können theoretisch im betroffenen Lippeabschnitt vorkommen, bislang wurde jedoch lediglich die Groppe nachgewiesen. Auch Vorkommen von Fischotter und Biber sowie von Amphibien (Teiche) sind potentiell möglich. Darüber hinaus liegen aktuelle Angaben zu Brut- und Rastvogelvorkommen im Nahbereich der A 1 (u.a. Uferschwalbe, Eisvogel, Zwergtaucher, Neuntöter, Gänse) vor.

4.1.2 Durchgeführte Untersuchungen

Ergänzend zu den Erkenntnissen über die Abgrenzung des FFH-Gebietes und die FFH-Lebensräume aus dem Fachinformationssystem des LANUV⁴ wurden weitere verfügbare Datenquellen ausgewertet.

Detaillierte Angaben finden sich im Biotoppflege- und Entwicklungsplan zum „NSG Tibaum“ (2010)⁵, mit Angaben zu Vorkommen von Vogel-, Amphibien-, Fledermaus- und Libellenarten aus den Jahren 2009 und 2010. Zudem wurden Daten einer Revierkartierung (Brutvögel) durch die Biologische Station Unna aus dem Jahr 2005, Daten der Stadt Hamm sowie die Ergebnisse einer avifaunistischen Erfassung aus dem Jahr 2018 (2 Begehungstermine)⁶ gesichtet.

Darüber hinaus erfolgte eine Datenabfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde, der Biologischen Station, Naturschutzverbänden etc.⁷ Relevante Hinweise zu Artvorkommen (charakteristische Arten) und deren räumlichen Verteilung ergeben sich ebenfalls aus der Beschreibung der Erhaltungsziele und -maßnahmen (siehe Anlage 2).

4.2 Datenlücken

Im aktuellen Standard-Datenbogen werden keine Angaben zu Bestandsgrößen gemacht. Auf Grund des Alters bzw. des Umfangs der faunistischen Erfassungen können auch hieraus keine eindeutigen Rückschlüsse auf die aktuelle Bestandssituation gezogen werden. Relevante Hinweise zu Artvorkommen (charakteristische Arten) und deren räumlichen Verteilung ergeben sich jedoch aus der Datenabfrage sowie der Beschreibung der Erhaltungsziele und -maßnahmen.

Auf Grund der zu erwartenden Vorhabenwirkungen ist aus fachlicher Sicht auf der Grundlage des allgemeinen Wissensstandes über die Lebensraumtypen und Arten nach Anhang I bzw. II der FFH-Richtlinie eine hinreichende Informationslage für eine Prüfung der FFH-Verträglichkeit gegeben.

⁴ LANUV (2019i): @linfos-Landschaftsinformationssammlung. Aufzurufen unter: <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent> (zuletzt aufgerufen am 16.04.2019)

LANUV (2019j): FischInfo Nordrhein-Westfalen. Aufzurufen unter: <http://fischinfo.naturschutzinformationen.nrw.de/fischinfo/de/start> (zuletzt aufgerufen am 16.04.2019)

LANUV (2019a): FFH-Arten und Europäische Vogelarten. <http://ffh-arten.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-arten/de/arten/gruppe> (zuletzt aufgerufen am 16.04.2019)

⁵ WITTENBORG et al. (2010): Biotoppflege- und Entwicklungsplan für das NSG „Tibaum“

⁶ Eine erste „überschlägige“ avifaunistische Untersuchung (2 Begehungen im Juni 2018) bestätigte den ornithologischen Wert der Lippeaue sowie der Sandbochumer Heide (SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN 2018). In 2019 erfolgende Erfassungen von Fledermäusen und Brutvögeln werden aktuelle Daten zur faunistischen Bedeutung des Vorhabenbereiches und seines engeren Umfeldes erbringen.

⁷ Biologische Station Kreis Unna | Dortmund (Datenabfrage November 2018)
Untere Naturschutzbehörde des Kreises Unna (Datenabfrage November 2018)
Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Kreis Unna (Datenabfrage November 2018)
NABU Stadtverband Hamm (Datenabfrage November 2018)

4.3 Beschreibung des detailliert untersuchten Bereiches

Der detailliert untersuchte Bereich (siehe Anlage 4) umfasst das Umfeld des bestehenden Brückenbauwerks der A 1 über die Lippe bei Werne-Stockum und den umliegenden Lippeauenabschnitt des Naturschutzgebietes „NSG Tibaum“.

4.3.1 Übersicht über die Landschaft

Das FFH-Gebiet der Lippeaue befindet sich zwischen den naturräumlichen Einheiten des „Kernmünsterlandes“ im Norden und der „Hellwegbörde“ im Süden. Parallel zur Lippe fließt der Datteln-Hamm-Kanal.

Die Lippe südlich von Stockum fließt in einer großen Schleife in westlicher Richtung. Das vorhandene Brückenbauwerk überspannt das Gewässer mit einer lichten Weite ca. 125 m. Das FFH-Gebiet ist an der A 1-Querungsstelle eingengt und beschränkt sich auf den Gewässerabschnitt mit Uferbereich. Die Lippeaue ist im Bereich der Querungsstelle zwischen 450 m und 500 m breit. Bei stärkeren Hochwasserereignissen werden diese vollständig überflutet.

An die Lippe grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an. Altwässer sind innerhalb der Lippe Schleife nicht vorhanden.

Im Rahmen des landesweit aufgelegten Gewässerauenprogramms NRW wurde vom Lippeverband im Auftrage des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen das Lippeauenprogramm erarbeitet. Vorrangiges Ziel „...ist die langfristige Verbesserung und Wiederherstellung eines intakten Fluss-Auen-Ökosystems.“ Dies beinhaltet die naturnahe Umgestaltung des Gewässerlaufes und die Reaktivierung von Auenbereichen.

4.3.2 Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL

Das ca. 200 m östlich der A 1-Querung befindliche Kleingewässer wird dem FFH-Lebensraumtyp „Natürliche, nährstoffreiche Seen und Altarme“ (3150) zugeordnet. Weitere für das FFH-Gebiet DE-4314-302 gemeldete Stillgewässer des FFH-Lebensraumtyps 3150 befinden sich 1.100 m östlich der A 1-Querungsstelle. Es handelt sich um die sogenannten „Scheringteiche“ südlich von Stockum. Weitere FFH-Lebensraumtypen sind im detailliert untersuchten Bereich nicht vorhanden.

Der FFH-Lebensraumtyp 3150 wird in der Broschüre „Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Nordrhein-Westfalen“⁸ wie folgt charakterisiert. Die Angaben zur Größe und Gefährdung entstammen dem FFH-Bericht 2019⁹ des Landes Nordrhein-Westfalen, die Angaben zu den charakteristischen Arten wurden dem aktuellen Leitfaden zur Berücksichtigung dieser Arten bei FFH-Verträglichkeitsprüfungen entnommen.¹⁰

„Natürliche eutrophe Seen, Teiche und Altwässer ohne Anbindung an Fließgewässer einschließlich ihrer Ufervegetation mit Schwimm- und Wasserpflanzenvegetation, wie Wasserlinsendecken (Lemnetea), Laichkrautgesellschaften (Potamogetonetea pectinati), Krebschere (Stratiotes aloides) oder Wasserschlauch (Utricularia spec.). Der Lebensraumtyp ist Bestandteil vieler FFH-Gebiete. Die oft nur kleinflächigen Vorkommen konzentrieren sich in Nordrhein-Westfalen auf die atlantische Region.“

Größe: 890-980 ha, davon in gemeldeten Gebieten: 760-840 ha (Zeitraum 2007-2017)

Gesamtbewertung: schlecht

⁸ MULNV (Hrsg.): Lebensräume und Arten der FFH-RL in NRW. Düsseldorf 2004

⁹ LANUV (2019d): FFH-Bericht 2019 des Landes Nordrhein-Westfalen. Aufzurufen unter: <http://ffh-bericht-2019.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-bericht-2019/de/start> (zuletzt aufgerufen am 16.04.2019)

¹⁰ MKULNV (2016): Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen. Schlussbericht (19.12.2016)

Für den Lebensraumtyp sind folgende Tier- und Pflanzenarten charakteristisch:

(Anmerkung: Fett gedruckte Arten sind laut Dokument zu den Erhaltungszielen und -maßnahmen (vgl. Anlage 2) oder sonstiger vorliegender Daten im Gebiet bekannt.)

Säugetiere: **Europäischer Biber** (*Castor fiber*)¹¹

Brutvögel: **Blaukehlchen** (*Luscinia svecica*), Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), **Knäkente** (*Anas querquedula*), **Löffelente** (*Anas clypeata*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), **Tafelente** (*Aythya ferina*), **Trauerseeschwalbe** (*Chlidonias niger*)

Rastvögel: **Knäkente** (*Anas querquedula*), **Krickente** (*Anas crecca*), Löffelente (*Anas clypeata*), **Schnatterente** (*Anas strepera*)

Falter: Schilf-Röhrichteule (*Archanara dissoluta*), Gelbweiße Schilfeule (*Arenostola phragmitidis*), Langstreifiger Schilfzünsler (*Donacaula mucronella*), **Igelkolben-Schilfeule** (*Globia sparganii*, Syn. *Archanara sparganii*), **Zweipunkt-Schilfeule** (*Lenisa geminipuncta*, Syn. *Archanara geminipuncta*), **Schilf-Graseule** (*Leucania obsoleta*, Syn. *Mythimna obsoleta*), Spitzflügel-Graseule (*Mythimna straminea*), **Wasserzünsler** (*Nymphula nitidulata*, Syn. *Nymphula stagnata*), Rohrbohrer (*Phragmataecia castaneae*), Schilfrohr-Wurzeleule (*Rhizedra lutosa*), Riesenzünsler (*Schoenobius gigantella*), Büttners Schrägflügeleule (*Sedina buettneri*)

Libellen: Kleine Mosaikjungfer (*Brachytron pratense*), **Großes Granatauge** (*Erythromma najas*), Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*), Spitzenfleck (*Libellula (Ladona) fulva*)

Mollusken: Glattes Posthörnchen (*Gyraulus laevis*), Flaches Posthörnchen (*Gyraulus riparius*), Flache Erbsenmuschel (*Pisidium pseudosphaerium*)

Pflanzen: Gewöhnlicher Tannenwedel (*Hippuris vulgaris*, autochth. Vork.), Gewöhnliche Seekanne (*Nymphoides peltata*, autochth. Vork.), Spitzblättriges Laichkraut (*Potamogeton acutifolius*), Schmalblättriges Laichkraut (*Potamogeton angustifolium*), Gefärbtes Laichkraut (*Potamogeton coloratus*), Flachstängliges Laichkraut (*Potamogeton compressus*), Stumpfblättriges Laichkraut (*Potamogeton obtusifolius*), Gewöhnlicher Wasserschlauch (*Utricularia vulgaris* s. str.), Zwergwasserlinse (*Wolffia arrhiza*)

Das LANUV (2019h) macht folgende Detailangaben zum LRT 3150:

- Erhaltung und ggf. Entwicklung der naturnahen, nährstoffreichen (eutrophen), aber nicht übermäßig nährstoffreichen (poly- bis hypertrophen) Gewässer einschließlich ihrer Uferbereiche und mit ihrer Unterwasserpflanzen-, Wasserpflanzen- und Verlandungsvegetation sowie ihrem lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturinventar (Verlandungsreihe)
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes und -chemismus unter Berücksichtigung des Einzugsgebietes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen, Vermeidung poly-bis hypertropher Verhältnisse mit hohen Anteilen von Hypertrophiezeigern
- Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner besonderen Repräsentanz für die atlantische Region in NRW und seiner Bedeutung im Biotoptverbund zu erhalten und ggf. zu entwickeln.

¹¹ Laut Aussage der Biologischen Station Kreis Unna | Dortmund besteht hier für den vom Vorhaben betroffenen Abschnitt noch Ungewissheit.

4.3.3 Arten des Anhangs II der FFH-RL

Für den detailliert untersuchten Bereich des FFH-Gebietsabschnittes liegen Daten aus dem Jahr 1993 zum Vorkommen der im Standard-Datenbogen genannten Groppe ca. 1.200 m östlich der A 1 vor. Einen aktuelleren Fund gab es im Jahr 2012 ca. 1.500 m westlich der A 1, außerhalb des detailliert untersuchten Bereichs. Für die übrigen im Standard-Datenbogen aufgeführten Fischarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie gibt es keine Angaben, ein Vorkommen in diesem Lippeabschnitt ist jedoch grundsätzlich möglich. Im Bereich der Autobahnquerung ist der Fluss ca. 30 m breit, begradigt und mit Wasserbausteinen befestigt. Spezifisch geeignete Fischlaichabschnitte mit seichten kiesigen Uferpartien sind nicht vorhanden. Die Gewässergüte wird mit II (mäßig belastet) eingestuft¹².

Laut Aussage der Biologischen Station Kreis Unna | Dortmund dürfte der Aktionsradius des Fischotters (nicht im Standard-Datenbogen aufgeführt) innerhalb der Werner Lippeaue bis zur BAB 1 reichen; hinsichtlich des Bibers (charakteristische Art) besteht noch Ungewissheit.

Hinweise auf weitere Vorkommen von FFH-Anhang II-Arten, wie z.B. Teichfledermaus, Laubfrosch oder Kammmolch, liegen nicht vor.

4.3.4 Sonstige für die Erhaltungsziele des Schutzgebietes erforderliche Landschaftsstrukturen und vorhandenes Arteninventar

In den Unterlagen zum Biotoppflege- und -entwicklungsplan für das NSG Tibaum waren Beobachtungspunkte von Baumfalke, Eisvogel und Uferschwalbe im Lippebogen östlich der A 1 gekennzeichnet worden. Die beiden letzteren Arten werden auch im Fundortkataster des LANUV geführt (Fundortkartierung Tiere 2008; BS Kreis Unna).

Im Objektreport zum NSG UN-056 „Lippeaue von Stockum bis Werne“ wie auch im Objektreport zum FFH-Gebiet DE-4314-302 „Teilabschnitte Lippe- Unna, Hamm, Soest, Warendorf“ sind zahlreiche Vogelarten (u.a. Bruchwasserläufer, Kiebitz, Nachtigall, Teichrohrsänger, Wasserralle und Zwergtaucher) benannt. Laut NABU-Stadtverband Hamm finden sich im NSG Tibaum „knapp östlich und westlich der A 1 u. a. Brutplätze von Zwergtaucher und Neuntöter, seit Jahren eine größere Uferschwalben-Kolonie (auch der Eisvogel brütet recht regelmäßig) sowie unregelmäßig Horste des Baumfalken in Pappelreihen“. Auch bei einer ersten „überschlägigen“ avifaunistische Untersuchung (2 Begehungen im Juni 2018, SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN) konnten der Eisvogel im Lippebogen (Nahrungsgast) sowie der Neuntöter (Brutvogel) jeweils östlich der A 1 festgestellt werden. Nach Auskunft der Biologischen Station Kreis Unna | Dortmund „werden in den Wintermonaten immer wieder rastende Gänse und Höckerschwäne“ westlich der A 1 gesichtet.

Im Biotoppflege- und -entwicklungsplan wird auf Vorkommen einiger Fledermausarten entlang der Lippe zu beiden Seiten der Autobahn (Breitflügel-, Wasser- und Zwergfledermaus, Großer Abendsegler) hingewiesen.

Die Bedeutung für Amphibien ist eher untergeordnet, die Arten- und Individuenarmut¹³ offenbar den Nutzungseinflüssen geschuldet. Dennoch kann bezüglich der Teiche im Umfeld der Autobahn grundsätzlich von einer Amphibieneignung ausgegangen werden, die das Vorkommen von z. B. Erdkröte und Teichmolch (aus Objektreport zur Biotopkatasterfläche BK-4312-0150) nicht ausschließt.

Die Fischfauna ist beeinflusst durch den Angelbetrieb und setzt sich in starkem Maße aus anpassungsfähigen Arten zusammen (LANUV Auskunftssystem FischInfo NRW).

¹² MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN: NRW Umweltdaten vor Ort. Wasserqualität Flüsse. Aufzurufen unter: www.uvo.nrw.de (zuletzt aufgerufen am 16.04.2019)

¹³ LIPPE WASSERTECHNIK: Wasserwirtschaftlich-ökologisches Gutachten zum Rahmenbetriebsplan Abbau des Bergwerks Ost, Betriebsbereich Monopol

5 Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele

5.1 Beschreibung der Bewertungsmethode

Zur Ermittlung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele i.S. des Art. 6 der FFH-Richtlinie bzw. des § 34 BNatSchG erfolgt eine Einzelfallbetrachtung der Betroffenheit, der im Standard-Datenbogen genannten Lebensraumtypen des Anhanges I und der Arten des Anhangs II der FFH-RL. Inhalt der Prüfung ist nicht der naturschutzfachliche Eingriff, sondern die Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele einschließlich der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile. Dazu werden die Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen und Tierarten einschließlich etwaiger zur Erreichung des Erhaltungszieles notwendiger Entwicklungs- und Optimierungsmaßnahmen betrachtet. In diesem Zusammenhang sind auch die im Rahmen des A 1-Ausbaus vorgesehenen Renaturierungsmaßnahmen der Lippeschleife bei Stockum zu betrachten.

Die Ermittlung der Beeinträchtigungen erfolgt über eine Analyse der Wirkprozesse unter Beachtung spezifischer Wirkungspfade. Hierzu werden die Folgen der vorhabensspezifischen Wirkungen auf die im Einflussbereich befindlichen, für die Erhaltungsziele relevanten Gegebenheiten betrachtet, und soweit erforderlich, weitergehende Wirkpfade untersucht. Die Erfassung der Beeinträchtigungen bezieht sich auf die in Kap. 2 benannten Erhaltungsziele und die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes im Sinne der FFH-Richtlinie.

Eine Beeinträchtigung liegt gemäß VV-Habitatschutz (Kap. 4.1.4.1)¹⁴ „dann vor, wenn entweder einzelne Faktoren eines Funktionsgefüges (z.B. eines Lebensraumes oder die Lebensphasen einer Art) oder das Zusammenspiel der Faktoren derart beeinflusst werden, dass die Funktionen des Systems gestört werden (Flächen- und / oder Funktionsverluste). Zu berücksichtigen sind alle relevanten bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen / Wirkfaktoren des Projektes entsprechend ihrer Intensität und ihrer maximalen Einflussbereiche auf die Lebensraumtypen (inklusive der charakteristischen Arten) und Arten. Dabei sind auch stoffliche Beeinträchtigungen wie Stickstoffimmissionen zu berücksichtigen.“ Bei der Beurteilung der Erheblichkeit wird aus fachlichen Überlegungen auf eine formale Klassifizierung verzichtet. Vielmehr wird die Beurteilung auf die Verhältnisse des Einzelfalles ausgerichtet und die mögliche Veränderung an den Erhaltungszielen oder den für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen gemessen.

Zur Beurteilung werden entsprechend § 34 (1) BNatSchG qualitative und quantitative Merkmale des Schutzzwecks und der hierzu erlassenen Vorschriften herangezogen. Festgestellte Beeinträchtigungen werden dahingehend unterschieden, ob sie erheblich oder nicht erheblich für das Erhaltungsziel sind.

¹⁴ MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zu Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.18

5.2 Beeinträchtigungen von Lebensräumen des Anhangs I der FFH-RL und deren charakteristischen Arten

Die gebietsbezogen festgelegten Erhaltungsziele bilden den entscheidenden Prüfmaßstab für die Bewertung von Beeinträchtigungen im Hinblick auf ihre Erheblichkeit.

Beeinträchtigungen durch Flächenverluste

Die A 1 quert das FFH-Gebiet „Teilabschnitte Lippe - Unna, Hamm, Soest, Warendorf“ bei Werne-Stockum auf einer Länge von ca. 125,50 m mittels eines vorhandenen Brückenbauwerkes. In Folge des Ausbaus der A 1 und des damit verbundenen Neubaus der Brücke über die Lippe werden keine im Standard-Datenbogen aufgeführten Lebensraumtypen in Anspruch genommen. Der nächstliegende, vom LANUV festgelegte Lebensraumtyp „Natürliche, nährstoffreiche Seen und Altarme“ (LRT 3150) befindet sich 200 m östlich der A 1. Es handelt sich um ein Kleingewässer im NSG Tibaum.

Der Neubau der Brücke über die Lippe verursacht einen baubedingten Verlust von Ackerflächen und von mit Gehölzen bewachsenen Autobahnböschungen (außerhalb des FFH-Gebietes). Der Verlust von weiteren, nicht als FFH-Lebensraumtyp definierten Flächen innerhalb des FFH-Gebietes wird auf das Mindestmaß reduziert.

Insgesamt betrachtet werden im Rahmen des Ausbaus der A 1 weder im Standard-Datenbogen aufgeführte FFH-Lebensraumtypen in Anspruch genommen, noch deren maßgebliche Bestandteile (charakteristische Arten, Strukturen und das Beziehungsgefüge) beeinträchtigt.

Dies gilt auch im Hinblick auf die vorhabenbezogenen Kompensationsmaßnahmen innerhalb der geschützten Lippeaue.

Beeinträchtigungen durch weiterreichende Wirkungen

Neben den Flächeninanspruchnahmen werden darüber hinaus mögliche Beeinträchtigungen durch weiterreichende Wirkungen (v. a. verkehrsbedingte Immissionen, Veränderungen der Durchgängigkeit der Gewässeraue) betrachtet.

Zur Ermittlung von über das derzeitige Maß hinausgehende, stoffliche Beeinträchtigungen, die aus der prognostizierten, in Zukunft höheren Verkehrsbelastung resultieren, wurde ein spezielles Luftschadstoffgutachten angefertigt¹⁵. In diesem Zusammenhang wurden Immissionsrechnungen durchgeführt und die Stickstoffdepositionen (NO_x- und NH₃-Einträge) innerhalb der FFH-Gebiete DE-4314-302 und DE-4312-301 ausgewertet. Dabei wurde die Art der Landnutzung berücksichtigt, da sich daraus unterschiedliche Depositionsgeschwindigkeiten ergeben (z.B. Wald > Wiesen und Weiden).

Die Gegenüberstellung der Stickstoffdepositionen von Prognosenullfall (= Nicht-Ausbau A 1) und Planfall (= Ausbau A 1) ergab für alle untersuchten Bereiche in einer Entfernung > 100 m zur Autobahn eine Zunahme der Stickstoffdeposition von weniger als 0,3 kg / (ha*a). Änderungen über 0,3 kg / (ha*a) sind ausschließlich im unmittelbaren Randbereich der A 1 festzustellen. Während es an der Westseite stellenweise zu Zunahmen von mehr als 2 kg / (ha*a) kommt, werden für die Ostseite auf Grund geplanter Lärmschutzbauten überwiegend Abnahmen von teilweise mehr als 2 kg / (ha*a) prognostiziert.

Grundlage zur Beurteilung der Stickstoffdeposition in empfindliche Biotope sind so genannte Critical Loads (CL). Diese stellen wissenschaftlich begründete Schwellenwerte dar, bis zu deren Erreichen langfristig keine signifikant schädlichen Effekte für Ökosysteme und ihre Be-

¹⁵ Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co. KG (2018): Luftschadstoffgutachten für den 6-streifigen Ausbau der A 1, Abschnitt 12, zwischen AK Kamen und AS Hamm-Bockum/Werne unter Berücksichtigung des Stickstoffeintrags

standteile zu erwarten sind. Für FFH-Lebensraumtypen macht das LANUV im Fachinformationssystem „Stickstoffempfindliche Lebensräume in Nordrhein-Westfalen“¹⁶ basierend auf der Berner Liste (2003, Fortschreibungen 2007 und 2010)¹⁷ Angaben zur N-Empfindlichkeit und zur Critical Load-Spanne.

Die vorhandene Stickstoffdeposition der Standorte des Lebensraumtyp „Natürliche, nährstoffreiche Seen und Altarme“ (LRT 3150) im detailliert untersuchten Bereich beträgt gemäß Umweltbundesamt $19 \text{ kg kg N} / (\text{ha} \cdot \text{a})$ ¹⁸. Für diesen Lebensraumtyp liegt kein Critical Load vor, da es sich um einen Biotoptyp handelt, dessen Ausprägung durch einen natürlicherweise hohen Nährstoffgehalt gekennzeichnet ist. Durch die berechnete Zunahme der Stickstoffdeposition von weniger als $0,3 \text{ kg} / (\text{ha} \cdot \text{a})$ ergeben sich nach fachlicher Einschätzung keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Stickstoffdeposition.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Durchgängigkeit der Gewässeraue, die u. a. für den im FFH-Gebiet bekannten Biber (charakteristische Art LRT 3150) relevant ist und zudem Auswirkungen auf alle vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und deren charakteristischen Arten haben kann, ist ebenfalls nicht zu erwarten, da der Neubau der Brücke zu keiner funktionalen Veränderung führt. Die Durchgängigkeit des Lebensraumes bleibt durch die Überbrückung mit einer lichten Höhe zwischen 8,75 m und 11,10 m sowie einer Verlängerung des Brückenbauwerkes von 125,50 m auf 164 m bestehen. Durch die zusätzlich vorgesehenen Schutzmaßnahmen an der Brücke während des Baus (Kapitel 6) werden weitere Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes vermieden bzw. bleibt die Funktion des Fließgewässers, insbesondere seine Dynamik mit der zeitweisen Überflutung der Aue, vollständig erhalten. Änderungen der Strömungsverhältnisse werden ausgeschlossen, da die Brückenpfeiler und Widerlager außerhalb des Gewässerkörpers liegen.

Die beabsichtigten Renaturierungsmaßnahmen stehen den vorgenannten Funktionen nicht entgegen. Im Zusammenhang mit der Verlängerung der Lippebrücke tragen die geplanten Geländemodellierungen und Flutmuldenausbildungen vielmehr zu einer deutlichen ökologischen Verbesserung der Aue und der Entwicklungsmöglichkeiten des Gewässers bei.

5.3 Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs II der FFH-RL

Als wesentliches Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet wird die Erhaltung und Entwicklung der Lippeaue samt Fließgewässer, Altwässer und Auwald durch Umsetzung des Auenprogramms mit der Wiederherstellung der natürlichen Abflussdynamik und Durchgängigkeit angegeben (siehe Standard-Datenbogen sowie Erhaltungsziele und -maßnahmen). Für die Meldung des FFH-Gebietes sind neben den FFH-Lebensraumtypen die Fische – Steinbeißer, Groppe, Fluss- und Bachneunaue - des Anhangs II der FFH-RL ausschlaggebend.

Eine nachhaltige Gefährdung oder Verschlechterung der Fischfauna in der Lippe durch den Brückenausbau ist bei Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (Kapitel 6) nicht zu erwarten. Das geplante Vorhaben des Neubaus der Autobahnbrücke führt nach fachlicher Einschätzung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der bisherigen Lebensraumfunktionen der Fischarten. Das geplante erweiterte Brückenbauwerk verursacht keinen direkten Verlust von Teillebensräumen (z. B. Laichhabitaten), da der Bau außerhalb des Gewässers erfolgt. Während der Bauarbeiten werden Störungen vermieden, da sich das Baufeld auf die geplanten Bereiche außerhalb der Wasserflächen beschränkt. Zudem werden bau-

¹⁶ LANUV 2019c: Stickstoffempfindliche Lebensräume in Nordrhein-Westfalen. Aufzurufen unter: <http://stickstoff.naturschutzinformationen-nrw.de/site/Default.aspx?> (zuletzt aufgerufen am 16.04.2019)

¹⁷ Allgemeine Critical Loads nach Berner Liste (UNECE, Bobbink & Hettelingh 2011)

¹⁸ Hintergrundbelastungsdaten Stickstoff nach UBA. Aufzurufen unter: <http://gis.uba.de/website/depo1/> (zuletzt aufgerufen am 16.04.2019)

zeitliche Wanderbarrieren (z.B. hervorgerufen durch ein Leegerüst im Wasser) und Stoffeinträge vermieden. Unter Beachtung der vorgeschalteten Klärung und Rückhaltung des anfallenden Oberflächenwassers sind auch betriebsbedingt keine erheblichen Beeinträchtigungen der Fischlebensräume zu erwarten.

Die Anlage von Flutmulden im Zuge der geplanten Kompensationsmaßnahmen in der Lippeaue, die teilweise an den bestehenden Flusslauf angebunden werden, erfordert ebenso keinen substanziellen Eingriff in das Gewässer. Eine Beeinträchtigung von Teillebensräumen der oben benannten Arten durch die erforderliche Geländemodellierung der Uferbereiche wird ausgeschlossen, zumal geeignete Laichhabitats in den betroffenen Gewässerabschnitten nicht vorhanden sind.

Fischotter und Biber könnten als weitere Arten des Anhangs II der FFH-RL im detailliert untersuchten Bereich vorkommen. Beeinträchtigungen durch das Vorhaben können jedoch ausgeschlossen werden.

5.4 Beeinträchtigungen von sonstigen Arten

Nach den verfügbaren Daten liegen für den Nahbereich der Autobahn konkrete Erkenntnisse über ein Vorkommen des Eisvogels, der im Standard-Datenbogen in der Rubrik 3.3 „Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten“ aufgeführt wird, vor. Zudem sind für den Nahbereich der Autobahn Brut- und Rastvorkommen weiterer Arten bekannt, die im Standard-Datenbogen jedoch nicht genannt werden (u. a. Uferschwalbe, Baumfalke, Zwergtaucher, Neuntöter, Gänse, Schwäne) und deshalb in der vorliegenden Beurteilung der FFH-Verträglichkeit nicht näher betrachtet werden.

Es ist davon auszugehen, dass der Eisvogel die A 1-Brücke regelmäßig unterquert. Die A 1, sowohl mit dem vorhandenen als auch mit dem geplanten und das jetzige ersetzende Brückenbauwerk, stellt für den Eisvogel keine Gefährdung oder Behinderung dar. Der meist knapp über dem Gewässer fliegende Eisvogel kann dadurch unbeschadet die A 1 queren (Lichte Höhe zwischen 8,75 und 11,10 m).

Eine Minderung der Habitatsignung in Folge des Straßenverkehrs wird nach fachlicher Einschätzung ebenfalls ausgeschlossen. Eisvögel zählen nach den Ergebnissen der Untersuchungen der „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ (GARNIEL et al. 2010) zu den schwach lärmempfindlichen Vogelarten. Effekte sind bei dieser Art auch bei höheren Verkehrsmengen bei einer Autobahn bis maximal 200 m nachweisbar. In der Vergangenheit befand sich eine Brutröhre im Steilufer im Lippebogen in einer Entfernung von >200 m, so dass eine Beeinträchtigung nicht abgeleitet werden kann. Neue Erkenntnisse zu Brutröhren könnten sich im Rahmen der faunistischen Erfassung im Jahr 2019 ergeben, allerdings hat das direkte Umfeld der Brücke nur eine sehr geringe Eignung für die Anlage von Niströhren. Zudem ist der Bau von Schallschutzwänden vorgesehen, so dass es zu einer eher geringen zusätzlichen Schallemission kommt.

Zu einer direkten Betroffenheit des Bruthabitates infolge der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen in der Lippeaue wird es nicht kommen. Zur Vermeidung von Störungen des Brutrevieres werden die Bauarbeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtphase durchgeführt.

Bekanntes Vorkommen weiterer, im Standard-Datenbogen genannter Arten (u. a. Teichrosensänger, Beutelmeise, Tafelente), befinden sich in einer Entfernung von mindestens 700 m zur Autobahn. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

6 Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung haben die Aufgabe, die Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des FFH-Gebietes zu verhindern bzw. soweit zu begrenzen, dass sie unterhalb der Erheblichkeitsschwelle bleiben. Sie haben nicht die Aufgabe, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen bzw. zerstörte Erhaltungsziele zu ersetzen.

Um erhebliche Beeinträchtigungen von Lebensräumen des Anhangs I der FFH-Richtlinie und deren charakteristischen Arten sowie von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit Sicherheit ausschließen zu können und eine möglichst geringe Belastung des FFH-Gebietes insgesamt zu gewährleisten, sind die in Kapitel 6.1 aufgeführten Maßnahmen zu beachten.

6.1 Beschreibung der Maßnahmen

Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Vermeidung und Minderung der baubedingten Wirkungen, die im Einzelnen wie folgt aufgeführt werden:

- Beschränkung des Arbeitsstreifens auf den gekennzeichneten Bereich
- Unterbindung des Eintrags von Feinsedimenten und Betriebsstoffen
- kein Leegerüst im Gewässer während der Bauphase
- keine Durchfahung des Gewässers während der Bauphase
- Einzäunung der Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen in der Aue

Die Flächeninanspruchnahme im Umfeld der Gewässerquerung ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Hierzu zählen die Beschränkung des Arbeitsstreifens und die Absicherung von weiteren Verlusten durch eine Einzäunung. Die Baumaßnahme ist durch eine ökologische Umweltbaubegleitung zu überwachen.

6.1.1 Bewertung der Wirksamkeit

In Bezug auf das Vorhaben wird nach fachlicher Einschätzung davon ausgegangen, dass sich unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen für die als Erhaltungsziel definierten FFH-Lebensraumtypen und deren charakteristische Arten sowie der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes „Teilabschnitte Lippe - Unna, Hamm, Soest, Warendorf“ (DE-4314-302) ergeben.

Sowohl durch die beschriebene Bauweise als auch die Art des Bauwerks über die Lippe werden die Funktionen des Biotopverbundes nicht erheblich beeinträchtigt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der im FFH-Gebiet vorkommenden Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie bzw. der charakteristischen Arten ist durch das Bauwerk nicht feststellbar.

7 Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch andere zusammen wirkende Pläne und Projekte

Im vorliegenden Fall ist festzustellen, ob ein Vorhaben oder eine Maßnahme ein „Projekt“ darstellt. Für die Auslegung und Anwendung des Projektbegriffs ist der Vorhabensbegriff des UVP-Rechts (§ 2 Abs. 4 UVPG) maßgeblicher Anhaltspunkt. Diesem unterfallen die Errichtung oder Änderung von baulichen oder sonstigen Anlagen sowie die Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme. Die den Regeln der guten fachlichen Praxis entsprechende land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung ist in der Regel kein Projekt.

Im Umfeld des FFH-Gebietes „Teilabschnitte Lippe - Unna, Hamm, Soest, Warendorf“ DE-4314-302 sind keine Vorhaben bekannt, die alleine oder im Zusammenwirken mit dem Ausbau der A 1 erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele hervorrufen könnten.

Innerhalb des östlich von Hamm gelegenen FFH-Gebietes „Lippeaue zwischen Hangfort und Hamm“ (DE-4213-301) wurden im Zeitraum 2005-2015 im Rahmen der von der Europäischen Kommission geförderten LIFE- bzw. LIFE+-Projekte „Lippeaue“ umfangreiche Maßnahmen zur Optimierung der Verbindung zwischen Fluss und Aue durchgeführt (z.B. Entfernung von Uferbefestigungen, naturnahe Auengestaltung).

Diese Maßnahmen sind so ausgerichtet, dass sie zu einer Verbesserung der Erhaltungsziele des relevanten FFH-Gebietes und der Kohärenz des Netzes „Natura 2000“ führen.

Die beabsichtigten Aufwertungsmaßnahmen beiderseits der neuen Autobahnbrücke über die Lippe entsprechen den oben erwähnten, bereits realisierten oder geplanten Maßnahmen im weiteren Umfeld und fügen sich in bestehende Konzeptionen zur naturnahen Ausgestaltung der Lippe und ihrer Aue bestmöglich ein.

Kumulative Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und deren maßgeblichen Bestandteile durch das Vorhaben und weitere Projekte werden im vorliegenden Fall nicht festgestellt.

8 Zusammenfassung

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münsterland, plant den 6-streifigen Ausbau der Bundesautobahn A 1 zwischen dem Autobahnkreuz „AK Kamen“ und der Anschlussstelle „AS Hamm-Bockum / Werne“. Die Ausbaustrecke quert das FFH-Gebiet „Teilabschnitte Lippe – Unna, Hamm, Soest, Warendorf“ (DE-4314-302) westlich von Hamm.

Nach den Vorgaben des europäischen und nationalen Rechts (gem. Art. 6 der FFH-Richtlinie sowie § 34 Bundesnaturschutzgesetz) ist vor der Zulassung des Vorhabens die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen und den maßgeblichen Bestandteilen des FFH-Gebietes zu prüfen. Für den Feststellungsentwurf der A 1 wird hiermit eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach dem für den Bundesfernstraßenbau verbindlichen FFH-Leitfaden (2004) und der Verwaltungsvorschrift von NRW „VV-Habitatschutz“ (2016) vorgelegt.

Primäres Ziel des FFH-Gebietes ist die Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung der überwiegend naturnahen, extensiv genutzten Flussauenlandschaft der Lippe mit ihrem charakteristischem Auenrelief und den natürlichen Gewässerstrukturen. Hierzu gehören die Auwaldreste und Hochstaudenfluren sowie die Altwässer und die begleitenden auentypischen Biotope. Wichtig ist dabei die Erhaltung unterschiedlicher Entwicklungsstadien der Altwässer und der natürlichen Gewässerstrukturen, was langfristig nur über eine weitgehend ungestörte Fließgewässerdynamik mit Hochwasserereignissen möglich ist. Als Hauptachse des Biotopverbundes ist die Lippeaue von besonderer Bedeutung.

Im Rahmen des A 1-Ausbaus zwischen der Anschlussstelle AK Kamen und AS Hamm-Bockum / Werne wird das vorhandene nicht mehr den Anforderungen entsprechende Brückenbauwerk über die Lippe abgebrochen und eine breitere und längere Brücke neu errichtet. Die vorhandene Dreifeldbrücke wird durch eine ca. 40 m längere Zweifeldbrücke ersetzt, da die neue Brücke zusätzlich zum Fließgewässer eine geplante Flutmulde überspannen soll. Die lichte Höhe des neuen Bauwerkes beträgt zwischen 8,75 und 11,10 m. Die neue Brücke (Stahl-Verbund-Konstruktion) erhält eine Lärmschutzwand von 4 m Höhe.

In der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsprüfung zum FFH-Gebiet wird festgestellt, dass der Neubau der A 1-Brücke zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der für das Gebiet formulierten Erhaltungsziele und deren maßgeblichen Bestandteile führt. Der vorübergehende Verlust der Vegetation, die im Umfeld der Brücke keinem typischen Lebensraumtyp zugeordnet werden kann sowie die weiterreichenden Wirkungen führen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der relevanten Lebensraumtypen. Die maßgeblichen Tierarten werden durch das Vorhaben nicht in erheblichem Maße beeinträchtigt.

Die Neugestaltung der Lippequerung und Renaturierung der Lippeaue im Umfeld der neuen Autobahnbrücke als wesentliches Element der vorhabenbedingten Kompensationsplanung bewirkt ebenso keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes im vorgenannten Sinne.

Kumulative Beeinträchtigungen sind nach dem aktuellen Kenntnisstand nicht zu erwarten.

9 Literatur- und Quellenverzeichnis

- BOBBINK & HETTELINGH (2011): Review and revision of empirical critical loads and dose-response relationships, Coordination Centre for Effects, National Institute for Public Health and the Environment (RIVM)
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (BMVBW 2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau.
- GARNIEL, MIERWALD & OJOWSKI: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“. 30. April 2010
- INGENIEURBÜRO LOHMEYER GMBH & CO. KG (2018): Luftschadstoffgutachten für den 6-streifigen Ausbau der A 1, Abschnitt 12, zwischen AK Kamen und AS Hamm-Bockum/Werne unter Berücksichtigung des Stickstoffeintrags
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV 2019a): FFH-Arten und Europäische Vogelarten. Aufzurufen unter: <http://ffh-arten.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-arten/de/arten/gruppe> (zuletzt aufgerufen am 16.04.2019)
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV 2019b): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Aufzurufen unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (zuletzt aufgerufen am 16.04.2019)
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV 2019c): Stickstoffempfindliche Lebensräume in Nordrhein-Westfalen. Aufzurufen unter: <http://stickstoff.naturschutzinformationen-nrw.de/site/Default.aspx?> (zuletzt aufgerufen am 16.04.2019)
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV 2019d): FFH-Bericht 2019 des Landes Nordrhein-Westfalen. Aufzurufen unter: <http://ffh-bericht-2019.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-bericht-2019/de/start> (zuletzt aufgerufen am 16.04.2019)
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV 2019e): Natura 2000-Nr. DE-4314-302 Teilabschnitte Lippe - Unna, Hamm, Soest, Warendorf. Aufzurufen unter: <http://natura2000-melddok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-melddok/de/fachinfo/listen/melddok/DE-4314-302> (zuletzt aufgerufen am 16.04.2019)
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV 2019f): Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet Natura 2000-Nr. DE-4314-302 Teilabschnitte Lippe - Unna, Hamm, Soest, Warendorf. Aufzurufen unter: <http://natura2000-melddok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-melddok/web/babel/media/sdb/s4314-302.pdf> (zuletzt aufgerufen am 16.04.2019)
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV 2019g): Kartenanlagen zum Standard-Datenbogen Natura 2000-Nr. DE-4314-302 Teilabschnitte Lippe - Unna, Hamm, Soest, Warendorf. Aufzurufen unter: http://natura2000-melddok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-melddok/web/babel/media/karten/4314-302_1.pdf / http://natura2000-melddok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-melddok/web/babel/media/karten/4314-302_2.pdf / http://natura2000-melddok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-melddok/web/babel/media/karten/4314-302_3.pdf (zuletzt aufgerufen am 16.04.2019)
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV 2019h): DE-4314-302 Teilabschnitte Lippe - Unna, Hamm, Soest, Warendorf. Erhaltungsziele und -maßnahmen. Aufzurufen unter: <http://natura2000-melddok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-melddok/web/babel/media/zdok/DE-4314-302.pdf> (zuletzt aufgerufen am 16.04.2019)

- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV 2019i): @linfos-Landschaftsinformationssammlung. Aufzurufen unter: <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent> (zuletzt aufgerufen am 16.04.2019)
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV 2019j): FischInfo Nordrhein-Westfalen. Aufzurufen unter: <http://fischinfo.naturschutzinformationen.nrw.de/fischinfo/de/start> (zuletzt aufgerufen am 15.04.2019)
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV 2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen. Band 2. Fachbericht 36.
- LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE (LWL): Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens. Abzurufen unter: <http://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org/> (Stand 01.04.2019)
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN: NRW Umweltdaten vor Ort. Wasserqualität Flüsse. Aufzurufen unter: www.uvo.nrw.de (zuletzt aufgerufen am 16.04.2019)
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN: Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen. Schlussbericht. 19.12.2016
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zu Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.18
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (MULNV 2004, Hrsg.): Lebensräume und Arten der FFH-RL in NRW. Düsseldorf 2004
- UMWELTBUNDESAMT (UBA): Interaktiver Kartendienst Hintergrundbelastungsdaten Stickstoff. Aufzurufen unter: <https://gis.uba.de/website/depo1/> (zuletzt aufgerufen am 16.04.2019)

ANLAGEN

Anlage 1: Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet DE-4314-302

<http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/web/babel/media/sdb/s4314-302.pdf>

STANDARD-DATENBOGEN

für besondere Schutzgebiete (BSG), vorgeschlagene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (vGGB), Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) und besondere Erhaltungsgebiete (BEG)

1. GEBIETSKENNZEICHNUNG

1.1 Typ

B

1.2. Gebietscode

D E 4 3 1 4 3 0 2

1.3. Bezeichnung des Gebiets

Teilabschnitte Lippe- Unna, Hamm, Soest, Warendorf

1.4. Datum der Erstellung

2 0 0 0 0 5
J J J J M M

1.5. Datum der Aktualisierung

2 0 1 7 0 5
J J J J M M

1.6. Informant

Name/Organisation: Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW
Anschrift: Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen
E-Mail:

1.7. Datum der Gebietsbenennung und -ausweisung/-einstufung

Ausweisung als BSG

J J J J M M

Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BSG:

[Empty box for legal basis]

Vorgeschlagen als GGB:

2 0 0 1 0 3
J J J J M M

Als GGB bestätigt (*):

2 0 0 4 1 2
J J J J M M

Ausweisung als BEG

2 0 0 7 1 2
J J J J M M

Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BEG:

Links zu den Rechtsgrundlagen s. u. Erläuterungen

Erläuterung(en) (**):

http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/legaldocs/LP Hamm-West_Text.pdf
http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/legaldocs/LP Hamm-West_Text_3_Aenderung.pdf
Fortsetzung auf der nächsten Seite

(*) Fakultatives Feld. Das Datum der Bestätigung als GGB (Datum der Annahme der betreffenden EU-Liste) wird von der GD Umwelt dokumentiert
(**) Fakultatives Feld. Beispielsweise kann das Datum der Einstufung oder Ausweisung von Gebieten erläutert werden, die sich aus ursprünglich gesonderten BSG und/oder GGB zusammensetzen.

*Erläuterung(en) (**) - Fortsetzung von Seite 1:*

[http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/legaldocs/LP Raum Luenen_Text.pdf](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/legaldocs/LP_Raum_Luenen_Text.pdf)

[http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/legaldocs/LP Welper_Text.pdf](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/legaldocs/LP_Welver_Text.pdf)

[http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/legaldocs/LP Werne-Bergkamen_Karte.pdf](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/legaldocs/LP_Werne-Bergkamen_Karte.pdf)

[http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/legaldocs/LP Werne-Bergkamen_Text.pdf](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/legaldocs/LP_Werne-Bergkamen_Text.pdf)

(**) Fakultatives Feld. Beispielsweise kann das Datum der Einstufung oder Ausweisung von Gebieten erläutert werden, die sich aus ursprünglich gesonderten BSG und/oder GGB zusammensetzen.

2. LAGE DES GEBIETS

2.1. Lage des Gebietsmittelpunkts (Dezimalgrad):

Länge

Breite

2.2. Fläche des Gebiets (ha)

2.3. Anteil Meeresfläche (%):

2.4. Länge des Gebiets (km)

2.5. Code und Name des Verwaltungsgebiets

NUTS-Code der Ebene 2 Name des Gebiets

	D	E	A	3
	D	E	A	5
	D	E	A	5
	D	E	A	5

Münster
Arnsberg
Arnsberg
Arnsberg

2.6. Biogeografische Region(en)

- Alpin (... % (*))
- Boreal (... %)
- Mediterran (... %)
- Atlantisch (... %)
- Kontinental (... %)
- Pannonisch (... %)
- Schwarzmeerregion (... %)
- Makaronesisch (... %)
- Steppenregion (... %)

Zusätzliche Angaben zu Meeresgebieten (**)

- Atlantisch, Meeresgebiet (... %)
- Mediteran, Meeresgebiet (... %)
- Schwarzmeerregion, Meeresgebiet (... %)
- Makaronesisch, Meeresgebiet (... %)
- Ostseeregion, Meeresgebiet (... %)

(*) Liegt das Gebiet in mehr als einer Region, sollte der auf die jeweilige Region entfallende Anteil angegeben werden (fakultativ).
 (**) Die Angabe der Meeresgebiete erfolgt aus praktischen/technischen Gründen und betrifft Mitgliedstaaten, in denen eine terrestrische biogeografische Region an zwei Meeresgebieten grenzt.

4. GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1. Allgemeine Merkmale des Gebiets

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil
N06	Binnengewässer (stehend und fließend)	54 %
N15	Anderes Ackerland	2 %
N10	Feuchtes und mesophiles Grünland	5 %
N14	Melioriertes Grünland	24 %
Flächenanteil insgesamt		Fortsetzung s. nächste S.

Andere Gebietsmerkmale:

Abschnitte der Lippe mit auentypischen Strukturen und Lebensräumen in landwirtschaftlich- und industriell intensiv genutzter Umgebung.
 Ergänzung zu 3.3.: Im Gebiet gibt es bedeutsame Vorkommen folgender Vogelarten: Bekassine, Beutelmeise, Bruchwasserläufer, Eisvogel, Fischadler, Flussregenpfeifer, Flussuferläufer, Grünschenkel, Gänsesäger, Kampfläufer, Kiebitz, Knäkente, Krickente, Löffelente, Nachtigall, Pirol, Rohrweihe, Spießente, Tafelente, Teichrohrsänger, Trau

4.2. Güte und Bedeutung

Landesweit eines d. bed. Fließgew. mit Unterwasserveg. mit sehr hoher Bedeutung für wand. Fischarten u. Lebensraum f. zahlr. auentyp. Tier- u. Pflanzenarten, landesw. bed. Vork. v. Eisvogel u. Wachtelkönig u. Teichrohrsänger.

4.3. Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Die wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen				Positive Auswirkungen			
Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)	Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)
H	A04		i	H			
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			

4. GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1. Allgemeine Merkmale des Gebiets

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil
N08	Heide, Gestrüpp, Macchia, Garrigue, Phrygana	3 %
N16	Laubwald	12 %
	Flächenanteil insgesamt	100 %

Andere Gebietsmerkmale:

4.2. Güte und Bedeutung

4.3. Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Die wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen				Positive Auswirkungen			
Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)	Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			

Weitere wichtige Auswirkungen mit mittlerem/geringem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen			
Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)
M	A01		o
M	A07		i
M	A08		b
M	E01		o
M	E02		o
M	J02.02		i
M	J02.05.02		i
L	A10.01		i
L	F02.03		i
L	F03.01		i
L	J02.01.03		i

Positive Auswirkungen			
Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)

Rangskala: H = stark, M = mittel, L = gering
 Verschmutzung: N = Stickstoffeintrag, P = Phosphor-/Phosphateintrag, A = Säureeintrag/Versauerung, T = toxische anorganische Chemikalien
 O = toxische organische Chemikalien, X = verschiedene Schadstoffe
 i = innerhalb, o = außerhalb, b = beides

4.4. Eigentumsverhältnisse (fakultativ)

Art		(%)
Öffentlich	national/föderal	0 %
	Land/Provinz	0 %
	lokal/kommunal	0 %
	sonstig öffentlich	0 %
Gemeinsames Eigentum oder Miteigentum		0 %
Privat		0 %
Unbekannt		0 %
Summe		100 %

4.5. Dokumentation (fakultativ)

BK-4312-907, -4310-901, -902, -4311-909, A_WB-174

Link(s)

5. SCHUTZSTATUS DES GEBIETS (FAKULTATIV)

5.1. Ausweisungstypen auf nationaler und regionaler Ebene:

Code	Flächenanteil (%)	Code	Flächenanteil (%)	Code	Flächenanteil (%)

5.2. Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten

ausgewiesen auf nationaler oder regionaler Ebene:

Typcode	Bezeichnung des Gebietes	Typ	Flächenanteil (%)

ausgewiesen auf internationaler Ebene:

Typ	Bezeichnung des Gebietes	Typ	Flächenanteil (%)
Ramsar-Gebiet	1		
	2		
	3		
	4		
Biogenetisches Reservat	1		
	2		
	3		
Gebiet mit Europa-Diplom	---		
Biosphärenreservat	---		
Barcelona-Übereinkommen	---		
Bukarester Übereinkommen	---		
World Heritage Site	---		
HELCOM-Gebiet	---		
OSPAR-Gebiet	---		
Geschütztes Meeresgebiet	---		
Andere	---		

5.3. Ausweisung des Gebiets

Die Flächengröße (2.2) ist errechnet auf der Grundlage von ETRS89 (UTM).

6. BEWIRTSCHAFTUNG DES GEBIETS

6.1. Für die Bewirtschaftung des Gebiets zuständige Einrichtung(en):

Organisation: Anschrift: E-Mail:
Organisation: Anschrift: E-Mail:

6.2. Bewirtschaftungsplan/Bewirtschaftungspläne:

Es liegt ein aktueller Bewirtschaftungsplan vor: Ja Nein, aber in Vorbereitung Nein

6.3. Erhaltungsmaßnahmen (fakultativ)

Erhaltung und Entwicklung einer naturnahen Auenlandschaft sowie die Renaturierung der Wasserverhältnisse gemäß Lippeauenprogramm.

7. KARTOGRAFISCHE DARSTELLUNG DES GEBIETS

INSPIRE ID: DE.NW.LINFOS_DE-4314-302_20150526

Im elektronischen PDF-Format übermittelte Karten (fakultativ)

Ja Nein

Referenzangabe(n) zur Originalkarte, die für die Digitalisierung der elektronischen Abgrenzungen verwendet wurde (fakultativ):

L*: 4310L (Lünen); L*: 4312L (Hamm); L*: 4314L (Beckum)

Anlage 2: Erhaltungsziele und Maßnahmen zum FFH-Gebiet DE-4314-302

<http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/web/babel/media/zdok/DE-4314-302.pdf>

DE-4314-302 Teilabschnitte Lippe- Unna, Hamm, Soest, Warendorf

Erhaltungsziele und –maßnahmen

3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea

Erhaltungsziele

- Erhaltung und ggf. Entwicklung der naturnahen, nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Gewässer einschließlich ihrer Uferbereiche mit ihrer Strandlings-oder Zwergbinsen-Vegetation sowie ihrem lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturinventar* (Verlandungsreihe)
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten**
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes und
 - -*chemismus unter Berücksichtigung des Einzugsgebietes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung und ggf. Entwicklung eines offenen Umfeldes des Lebensraumtyps zur Verhinderung von Beschattung, Laubeintrag und Gewährleistung von Windeinfluss
- Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps

* Merkmale für einen guten Erhaltungszustand von LRT-Flächen siehe Bewertungsmatrix <http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/anleitung/3130>

** aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: *Anas crecca*

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- keine Nutzung bzw. Regelung der (Freizeit-) Nutzung auf ein schutzzielverträgliches Maß
- Förderung einer natürlichen Verlandungsreihe bei Gewässern ausreichender Größe z. B. durch Bewahrung und ggf. Schaffung einer möglichst gering anthropogen überformten Uferlinie
- bei Bedarf vorsichtige Teilentschlammung in größeren Zeitabständen
- ggf. regelmäßige Schaffung von sandigen, wechselfeuchten Pionierstandorten, z. B. durch partielle plaggenhiebähnliche Bearbeitung im Abstand von 5 - 10 Jahren
- ggf. Vermehrung des Lebensraumtyps durch Neuanlage von Gewässern an geeigneten Standorten
- Unterlassung von Entwässerung und Grundwasserabsenkung
- ggf. Maßnahmen zur Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes: Verschluss, Anstau ggf. Entfernen von Drainagen und Entwässerungsgräben sowie schutzzielkonforme Regulierung von Ab- und Überläufen
- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen
- keine Einleitungen nährstoffreichen oder ansonsten stofflich belasteten Wassers
- Vermeidung und Minderung von Feststoffeinträgen und -frachten

- Freihalten des Umfeldes des Lebensraumtyps von Gehölzen z.B. durch extensive Nutzung, Auflichtung und periodische Gehölzentnahme

3150 Natürliche eutrophe Seen und Altarme

Erhaltungsziele

- Erhaltung und ggf. Entwicklung der naturnahen, nährstoffreichen (eutrophen), aber nicht übermäßig nährstoffreichen (poly- bis hypertrophen) Gewässer einschließlich ihrer Uferbereiche und mit ihrer Unterwasserpflanzen-, Wasserpflanzen- und Verlandungsvegetation sowie ihrem lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturinventar* (Verlandungsreihe)
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten**
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes und -chemismus unter Berücksichtigung des Einzugsgebietes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen, Vermeidung poly- bis hypertropher Verhältnisse mit hohen Anteilen von Hypertrophiezeigern
- Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund
 - seiner besonderen Repräsentanz für die atlantische Region in NRW,
 - seiner Bedeutung im Biotopverbund
- zu erhalten und ggf. zu entwickeln.

* Merkmale für einen guten Erhaltungszustand von LRT-Flächen siehe Bewertungsmatrix <http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/anleitung/3150>

** aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: *Anas clypeata*, *Anas crecca*, *Anas querquedula*, *Anas strepera*, *Aythya ferina*, *Castor fiber*, *Chlidonias niger*, *Erythronma najas*, *Globia sparganii*, *Lenisa geminipuncta*, *Leucania obsoleta*, *Nymphula nitidulata*

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- keine Nutzung bzw. Regelung der (Freizeit-) Nutzung auf ein schutzzielverträgliches Maß
- Förderung einer natürlichen Verlandungsreihe bei Gewässern ausreichender Größe z. B. durch Bewahrung bzw. Schaffung einer möglichst gering anthropogen überformten Uferlinie
- bei Bedarf vorsichtige Teilentschlammung in größeren Zeitabständen, bei Vorkommen in Auen Gewährleistung und ggf. Förderung regelmäßiger Hochwasserdurchströmung
- ggf. Vermehrung des Lebensraumtyps durch Neuanlage von Gewässern an geeigneten Standorten
- Unterlassung von Entwässerung und Grundwasserabsenkung
- ggf. Maßnahmen zur Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes: Verschluss, Anstau ggf. Entfernen von Drainagen und Entwässerungsgräben sowie schutzzielkonforme Regulierung von Ab- und Überläufen
- keine Einleitungen stark nährstoffreichen oder ansonsten stofflich belasteten Wassers
- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten Pufferzonen
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
- ggf. Regulierung des Fischbestandes

3260 Fließgewässer mit Unterwasservegetation

Erhaltungsziele

- Erhaltung und ggf. Entwicklung von naturnahen Fließgewässern mit Unterwasservegetation mit ihren Uferbereichen und mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturvielfalt* sowie Fließgewässerdynamik entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps**, ggf. in seiner kulturlandschaftlichen Prägung (z. B. Offenlandstrukturen)
- Erhaltung und ggf. Entwicklung der naturnahen Gewässerstruktur, mindestens mit Einstufung der Gewässerstruktur von „3“ (mäßig verändert)* und einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps mit seinen typischen Merkmalen (Abflussverhalten, Geschiebehalt, Fließgewässerdynamik, Anschluss von Nebengewässern und hydraulische Auenanbindung) als Habitat für seine charakteristischen Arten*/****
- Erhaltung und ggf. Entwicklung einer hohen Wasserqualität mit maximal mäßiger organischer Belastung und eines naturnahen Wasserhaushaltes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumes
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung im Biotopverbund zu erhalten und ggf. zu entwickeln.

* Merkmale für einen guten Erhaltungszustand von LRT-Flächen siehe Bewertungsmatrix
<http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/anleitung/3260>

** LUA (LRT 1999): Merkblatt 17 Leitbilder für kleine bis mittelgroße Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen - Gewässerlandschaften und Fließgewässertypen

*** aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: *Bembidion litorale*, *Bembidion modestum*, *Bembidion monticola*, *Bembidion ruficolle*, *Brachycentrus subnubilis*, *Castor fiber*, *Charadrius dubius*, *Dyschirius intermedius*, *Dyschirius thoracicus*, *Isoperla difformis*, *Lampetra fluviatilis*, *Lepidostoma basale*, *Lota lota*, *Mergus merganser*, *Nebria livida*, *Omophron limbatum*, *Ophiogomphus cecilia*, *Paranchus albipes*, *Perla abdominalis*, *Rhithrogena semicolorata*-Gr., *Riparia riparia*, *Sinechostictus elongatus*, *Thymallus thymallus*

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Entfernung von künstlichen Sohl- und Uferbefestigungen , ggf. Einbringen von Strömungslenkern
- Laufverlängerungen
- Maßnahmen zur Verbesserung der Sohlstruktur, Breiten / und Tiefenvarianz mit oder ohne Änderung der Linienführung (z.B. durch Totholz)
- Zulassen eigendynamischer Entwicklung
- Zulassen der Entwicklung bzw. ggf. Anpflanzung von Ufergehölzen aus standortheimischen Baumarten, insbesondere von Erlen-Eschen- und Weichholzauenwäldern (LRT 91E0), ggf. Entfernung beeinträchtigender Vegetation (z.B. Entfernen von nicht lebensraumtypischen Gehölzen) unter Berücksichtigung vorhandener Unterwasservegetation und der Neophytenproblematik

- Einrichtung ungenutzter oder extensiv als Grünland genutzter Gewässerrandstreifen und/oder -korridore oder von feuchten Hochstaudenfluren (6430) unter Berücksichtigung der Neophytenproblematik
- Maßnahmen zur Auenentwicklung und zur Verbesserung von Habitaten in der Aue, z. B.
 - Reaktivierung der Primäraue u.a. durch Wiederherstellung einer natürlichen Sohlage (sofern nicht möglich, Entwicklung einer Sekundäraue u.a. durch Absenkung von Flussufern),
 - Entwicklung und Erhalt von Altstrukturen bzw. Altwässern in der Aue,
 - Extensivierung der Auennutzung oder Freihalten der Auen von Bebauung und Infrastrukturmaßnahmen,
 - Anschluss von Seitengewässern und Altarmen (sofern geeignet und machbar)
- Bewahrung und Schaffung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine charakteristischen Arten durch
 - Rückbau von Querbauwerken, Abstürzen, Durchlässen und Verrohrungen sowie sonstigen durchgängigkeitsstörenden Bauwerken unter kritischer Berücksichtigung der speziellen Anforderungen bei Vorkommen von Stein- und Edelkrebs
- Vermeidung von direkten und diffusen stofflich belasteten Einleitungen und Beschränkung von Wasserentnahmen
- Vermeidung und Minderung von Feststoffeinträgen und -frachten
- Nutzungsextensivierung im Auenbereich
- ggf. Verschließen von Drainagen und Anstau bzw. Rückbau von Entwässerungsgräben mit dem Ziel, eines guten ökologischen und chemischen Zustands (OGewV Anlagen 4,5,6,8) des Gewässers mit Nährstoffkonzentrationen, die nicht über den Orientierungswerten gem. Anlage 7 OGewV liegen
- Orientierung der Gewässerunterhaltung am Erhaltungsziel
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzung

6510 Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen

Erhaltungsziele

- Erhaltung und ggf. Entwicklung der Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten-, Magerkeitszeiger- und Strukturvielfalt* sowie extensiver Bewirtschaftung
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung und ggf. Entwicklung eines an Gehölz- und Störarten armen Lebensraumtyps
- Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung im Biotopverbund zu erhalten und ggf. zu entwickeln.

* Merkmale für einen guten Erhaltungszustand von LRT-Flächen siehe Bewertungsmatrix
<http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/anleitung/6510>

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Zweischürige, bei Nachbeweidung auch einschürige Mahd (nach Kulturlandschaftsprogramm), ggf. Nachbeweidung mit geringer Besatzdichte und Nachmahd der Weidereste; zur Sicherstellung der Artenvielfalt Anpassung der Nutzungstermine bei unterschiedlicher phänologischer Entwicklung; bei Gefahr von Artenverarmung Aufnahme einer entzugsorientierten Düngung;
- Unterlassung von (Pflege-) Umbruch, Umstellung auf eine nicht dem Lebensraum angepasste Beweidung, Nach- und Neuansaat, Mulchen, sowie einer erhöhten Schnitthäufigkeit und Beweidungsintensität bei Nachbeweidung
- Unterlassung von Melioration bzw. Grundwasserabsenkung bei feuchter Ausprägung der Glatthaferwiese
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
- Optimierung und Vermehrung von Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen auf geeigneten Standorten z. B. durch (Wieder-) Aufnahme der extensiven Mahdnutzung, Aushagerung aufgedüngter Flächen bis zu den typischen Bodenkennwerten, ggf. Mahdgutübertragung
- gezieltes Entfernen von Gehölzen bei verbuschenden Beständen
- ggf. gezieltes Entfernen von Störarten
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzung

91E0* Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (Prioritärer Lebensraum)

Erhaltungsziele

- Erhaltung und ggf. Entwicklung von Erlen-Eschen- und Weichholz -Auenwäldern mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt* in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten**
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes)
- Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps
- Erhaltung und Entwicklung eines an Störarten armen Lebensraumtyps
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung im Biotopverbund zu erhalten und ggf. zu entwickeln.

* Merkmale für einen guten Erhaltungszustand von LRT-Flächen siehe Bewertungsmatrix <http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/anleitung/91E0>

** aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: Castor fiber

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- wegen der Empfindlichkeit der Standorte keine Nutzung (Ausnahmen sind die bodenschonende Entnahme von nicht lebensraumtypischen Arten und Arbeiten im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht)
- ggf. Entfernung von nicht lebensraumtypischen Gehölzen (incl. hiebsunreifer Bestände) bei weitestmöglicher Schonung des Bodens (z. B. Durchführung bei Frost oder Trockenheit)
- Belassen der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Förderung natürlicher Prozesse, insbesondere natürlicher Verjüngungs- und Zerfallsprozesse lebensraumtypischer Baumarten sowie natürlicher Sukzessionsentwicklungen zu Waldgesellschaften natürlicher Artenzusammensetzung
- Vermehrung des Lebensraumtyps durch den bodenschonenden Umbau von mit nicht lebensraumtypischen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Auen-Standorten
- Umbau von Nadelwald in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelholz unmittelbar gefährdet bzw. erheblich beeinträchtigt sind (incl. hiebsunreifer Bestände)
- Regulierung der Schalenwildichte auf ein solches Maß, dass die Verjüngung aller lebensraumtypischen Baumarten ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird und Bodenverletzungen minimiert werden, Verzicht auf Kirrungen und Wildfütterungen
- Vermehrung der Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder nach Möglichkeit durch natürliche Sukzession oder andernfalls durch Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft

- keine Einleitungen nährstoffreichen oder ansonsten stofflich belasteten Wassers
- Optimierung des Wasserhaushaltes und der natürlichen Überflutungsverhältnisse durch Auen-, und Flussrenaturierung sowie ggf. den Rückbau von Deichen, Schaffung von Flussauen mit hoher Überflutungsdynamik und ungehindertem Ein- und Ausströmen des Hochwassers; Unterlassung von Entwässerungsmaßnahmen bzw. Wiedervernässung
Vermeidung von Entwässerung, Grundwasserabsenkung sowie Veränderung des Wasserstandes bzw. der Wasserführung angrenzender Gewässer
- keine forstlichen Erschließungsmaßnahmen (z.B. Rückegassen), keine Befahrung
- Wegeinstandhaltungsmaßnahmen nur mit Material, das nicht zur Veränderung der Standorte führt; kein Recycling-Material
- keine Ablagerung von Holz (incl. Astmaterial, Kronenholz) in geschützten Biotopen, in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern und bei Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten
- Ausrichtung der Bodenschutzkalkung auf die Schutzziele
- Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten
- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen

91F0 Hartholz-Auenwälder

Erhaltungsziele

- Erhaltung und Entwicklung von Hartholz-Auenwäldern mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt* in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Grundwasser - und/ oder Überflutungsverhältnisse
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung lebensraumtypischer Bodenverhältnisse (Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur)
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraums
- Erhaltung und Entwicklung eines an Störarten armen Lebensraumtyp
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung im Biotopverbund zu erhalten und ggf. zu entwickeln.

* Merkmale für einen guten Erhaltungszustand von LRT-Flächen siehe Bewertungsmatrix
<http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/anleitung/91F0>

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft
- Belassen eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz (möglichst ≥ 10 Bäume/ha) bis zur Zerfallsphase, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen, bevorzugt Entwicklung von Altholzinseln
- Belassen von Biotopbäumen (unter Berücksichtigung der Arbeits- und Verkehrssicherheit ggf. Biotopbaumgruppen, -bestände) einschließlich der häufig wärme- und lichtbegünstigten Biotopbäume an Bestandsrändern (Belassen möglichst großer Baumteile stehend oder liegend im Rahmen von Verkehrssicherungsmaßnahmen)
- Belassen der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- keine Kahlschläge über 0,3 ha
- Förderung der Naturverjüngung lebensraumtypischer Baumarten
- Vermehrung des Hartholz-Auenwaldes nach Möglichkeit durch natürliche Sukzession oder andernfalls durch Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft, insbesondere im weiteren Umfeld von Bachläufen, Brachen in den Fließgewässerauen und vor allem bei der Renaturierung von Flussauen
- Umbau von Nadelwald in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelholz unmittelbar gefährdet bzw. erheblich beeinträchtigt sind (incl. hiebsunreifer Bestände)

- Regulierung der Schalenwildichte auf ein solches Maß, dass die Verjüngung aller lebensraumtypischen Baumarten ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird
- Optimierung des Wasserhaushaltes und der natürlichen Überflutungsverhältnisse durch Auen-, und Flussrenaturierung sowie ggf. den Rückbau von Deichen, Schaffung von Flussauen mit hoher Überflutungsdynamik und ungehindertem Ein- und Ausströmen des Hochwassers; Unterlassung von Entwässerungsmaßnahmen bzw. Wiedervernässung
- Ausrichtung des Erschließungsnetzes an die Standortbedingungen und Schutzziele, i.d.R. Rückegassen-Mindestabstand 40 m, keine Rückegassen in Quell- und Fließgewässerbereichen, in geschützten Biotopen, Sonderbiotopen und bei Vorkommen von seltenen und gefährdeten Pflanzenarten
- keine Befahrung außerhalb des Erschließungsnetzes
- Holzeinschlag und -rücken in mehr als 80 Jahre altem Laubholz nur außerhalb des Fortpflanzungszeitraumes der jeweils betroffenen Tierart unter Beachtung der artspezifischen Schutzzone (s. dazu die Arbeitshilfe "Dienstweisung zum Artenschutz im Wald..." <https://www.wald-und-holz.nrw.de/naturschutz/schutzgebiete/europaeischer-arten-und-biotopschutz/>)
- Wegeinstandhaltungsmaßnahmen nur mit Material, dass nicht zur Veränderung der Standorte führt; kein Recycling-Material
- keine Ablagerung von Holz (incl. Astmaterial, Kronenholz) in geschützten Biotopen, in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern und bei Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten
- Ausrichtung der Bodenschuttkalkung auf die Schutzziele
- Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen

1096 Bachneunauge (Lampetra planeri)

Erhaltungsziele

- Erhaltung und ggf. Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger, lebhaft strömender, sauberer Gewässer mit lockerem, sandigen bis feinkiesigen Sohlsubstraten (Laichhabitat) und ruhigen Bereichen mit Schlammauflagen (Larvenhabitat), mit natürlichem Geschiebetransport und gehölzreichen Gewässerrändern
- Erhaltung und ggf. Entwicklung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik mit lebensraumtypischen Strukturen und Vegetation
- Vermeidung und ggf. Verringerung von direkten und diffusen Nährstoff-, Schadstoff- und antropogen bedingten Feinsedimenteinträgen in die Gewässer
- ggf. Verbesserung der Wasserqualität
- Etablierung einer schonenden Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der linearen Durchgängigkeit der Fließgewässer im gesamten Verlauf

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Belassen und ggf. Förderung von gewässertypischen Habitatstrukturen im Gewässer wie Steine, Totholz, Wurzelgeflecht und Anschwemmungen von Blatt- und Pflanzenresten • Entwicklung typischer Ufergaleriewälder
- Vermeidung von Trittschäden, ggf. Regelung von (Freizeit-)Nutzungen im Bereich der Vorkommen
- ggf. Rückbau von Ufer- und Sohlbefestigungen
- ggf. Entfernung von Sohlkolmationen (Wiederherstellung von Laichhabitaten)
- Beibehaltung und ggf. Anlage von unbewirtschafteten Gewässerrandstreifen (beidseitig 10 m)
- extensive landwirtschaftliche Nutzung im Gewässerumfeld:
 - keine Düngung
 - kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Gewässerunterhaltung:
 - keine Sohlräumung; bei unvermeidbarer Sohlräumung oder Leerungen von Sandfängen Umsiedlung der Larven
 - ggf. zeitlich versetzte Bearbeitung in Teilabschnitten o Einsatz schonender Geräte
 - Berücksichtigung des Laichzeitpunktes
- ggf. Entfernung von Abstürzen über fünf Zentimetern Höhe
- ggf. Anlage von Fischwegen

1099 Flußneunauge (*Lampetra fluviatilis*)

Erhaltungsziele

- Erhaltung und ggf. Entwicklung von zur Fortpflanzung und für die Larvenzeit geeigneter, linear durchgängiger, sauerstoffreicher Fließgewässer mit gut überströmten, kiesigen, sandigen Bereichen und Feinsedimentbereichen als Laich- und Larvenhabitat
- Erhaltung und ggf. Entwicklung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik mit natürlichem Geschiebetransport sowie mit lebensraumtypischen Strukturen und Vegetation
- Vermeidung und ggf. Verringerung von direkten und diffusen Nährstoff- und Schadstoffeinträgen in die Gewässer
- ggf. Verbesserung der Wasserqualität
- Etablierung einer schonenden Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der linearen Durchgängigkeit der Fließgewässer im gesamten Verlauf

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- ggf. Regelung von Freizeitnutzungen im Bereich der Vorkommen
- ggf. Rückbau von Ufer- und Sohlbefestigungen
- Vermeidung der Verstopfung des Kieslückensystems durch Feinsedimente in den Gewässern z.B. durch Gewässerrandstreifen, Überprüfung von Einleitungen der Niederschlagsentwässerungen aus Siedlungsgebieten. (Anm: in den Laichgewässern gelten höhere Anforderungen als in den Wanderkorridoren)
- Beibehaltung und ggf. Anlage von unbewirtschafteten Gewässerrandstreifen (beidseitig 10 m)
- extensive landwirtschaftliche Nutzung im Gewässerumfeld:
 - keine Düngung
 - kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Gewässerunterhaltung:
 - keine Sohlräumung
 - ggf. zeitlich versetzte Bearbeitung in Teilabschnitten
 - Einsatz schonender Geräte
 - Berücksichtigung des Laichzeitpunktes
 - bei Leerungen von Sandfängen Berücksichtigung der Larven
- ggf. Entfernung von Abstürzen über fünf Zentimetern Höhe
- ggf. Anlage von Fischwegen
- ggf. Anbindung derzeit noch nicht erreichbarer Laich- und Larvenhabitate um die Wiederbesiedlung zu ermöglichen

1149 Steinbeißer (*Cobitis taenia*)

Erhaltungsziele

- Erhaltung und ggf. Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger Fließgewässer sowie von (Still)gewässern wie Altarmen und Flutrinnensystemen mit Gewässersohlbereichen aus nicht verfestigten, sandigen und feinkiesigen Bodensubstraten mit lückigen Wasserpflanzenbeständen als Laichgewässer
- Erhaltung und ggf. Entwicklung einer möglichst natürlichen Abflussdynamik mit sich umlagernden Sanden und Feinkiesen
- Vermeidung und ggf. Verringerung von direkten und diffusen Nährstoff- und Schadstoffeinträgen sowie starken Materialeinschwemmungen in die Gewässer mit der Folge von Veralgungen, Verschlammungen auf den Gewässersohlen
- ggf. Verbesserung der Wasserqualität
- Etablierung einer schonenden Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer im gesamten Verlauf

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Belassen und ggf. Förderung von gewässertypischen Habitatstrukturen im Gewässer wie Totholz, Wurzelgeflecht und Steine.
- Vermeidung von Trittschäden, ggf. Regelung von (Freizeit-)Nutzungen im Bereich der Vorkommen
- ggf. Rückbau von Ufer- und Sohlbefestigungen
- Beibehaltung und ggf. Anlage von unbewirtschafteten Gewässerrandstreifen (beidseitig 10 m)
- extensive landwirtschaftliche Nutzung im Gewässerumfeld:
 - keine Düngung
 - kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Gewässerunterhaltung:
 - keine Sohlräumung; bei unvermeidbarer Sohlräumung oder Leerungen von Sandfängen Umsiedlung der Larven/Adulten
 - ggf. zeitlich versetzte Bearbeitung in Teilabschnitten
 - Einsatz schonender Geräte
 - Berücksichtigung des Laichzeitpunktes
- ggf. Entfernung von Abstürzen über fünf Zentimetern Höhe
- ggf. Anlage von Fischwegen

1163 Groppe (*Cottus gobio*)

Erhaltungsziele

- Erhaltung und ggf. Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger, kühler, sauerstoffreicher und totholzreicher Gewässer mit naturnaher Sohle und gehölzreichen Gewässerrändern als Laichgewässer
- Erhaltung und ggf. Entwicklung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik mit lebensraumtypischen Strukturen und Vegetation
- Vermeidung und ggf. Verringerung von direkten und diffusen Nährstoff-, Schadstoff- und antropogen bedingten Feinsedimenteinträgen in die Gewässer
- ggf. Verbesserung der Wasserqualität
- Etablierung einer schonenden Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer im gesamten Verlauf

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

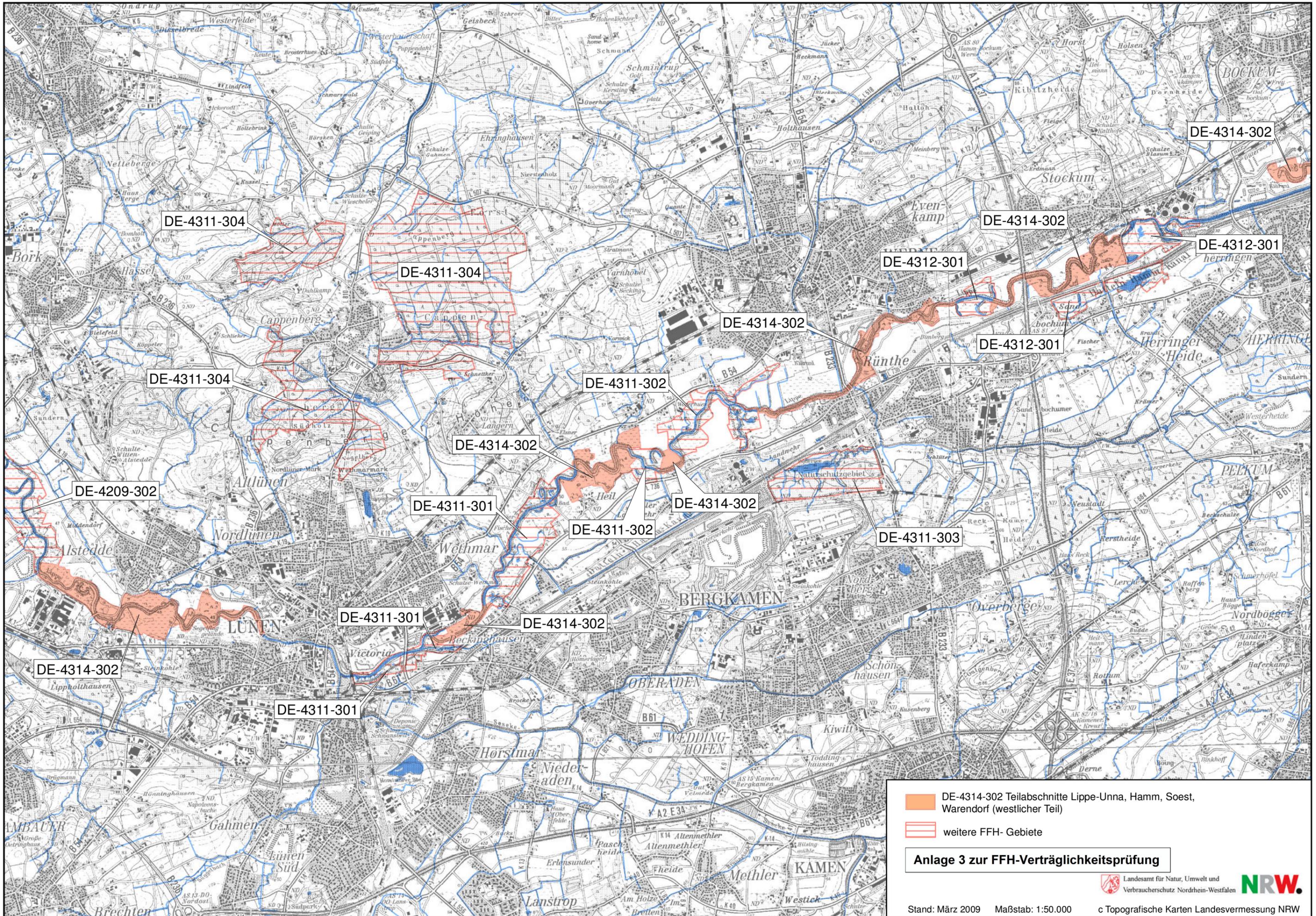
- Belassen und ggf. Förderung von Habitatstrukturen im Gewässer wie Steine, Totholz, Wurzelgeflecht und Anschwemmungen von Blatt- und Pflanzenresten
- Entwicklung typischer Ufergaleriewälder sowie nach Möglichkeit Entwicklung von Auenwäldern im Bereich der Vorkommen
- Vermeidung von Trittschäden, ggf. Regelung von (Freizeit-)Nutzungen im Bereich der Vorkommen
- ggf. Rückbau von Ufer- und Sohlbefestigungen
- Beibehaltung und ggf. Anlage von unbewirtschafteten Gewässerrandstreifen (beidseitig 10 m)
- extensive landwirtschaftliche Nutzung im Gewässerumfeld:
 - keine Düngung
 - kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Gewässerunterhaltung:
 - keine Sohlräumung
 - ggf. zeitlich versetzte Bearbeitung in Teilabschnitten
 - Einsatz schonender Geräte
 - Berücksichtigung des Laichzeitpunktes.
- ggf. Entfernung von Abstürzen über fünf Zentimetern Höhe
- ggf. Anlage von Fischwegen

Anlage 3: Übersichtskarte zum FFH-Gebiet DE-4314-302

http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/web/babel/media/karten/4314-302_1.pdf

http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/web/babel/media/karten/4314-302_2.pdf

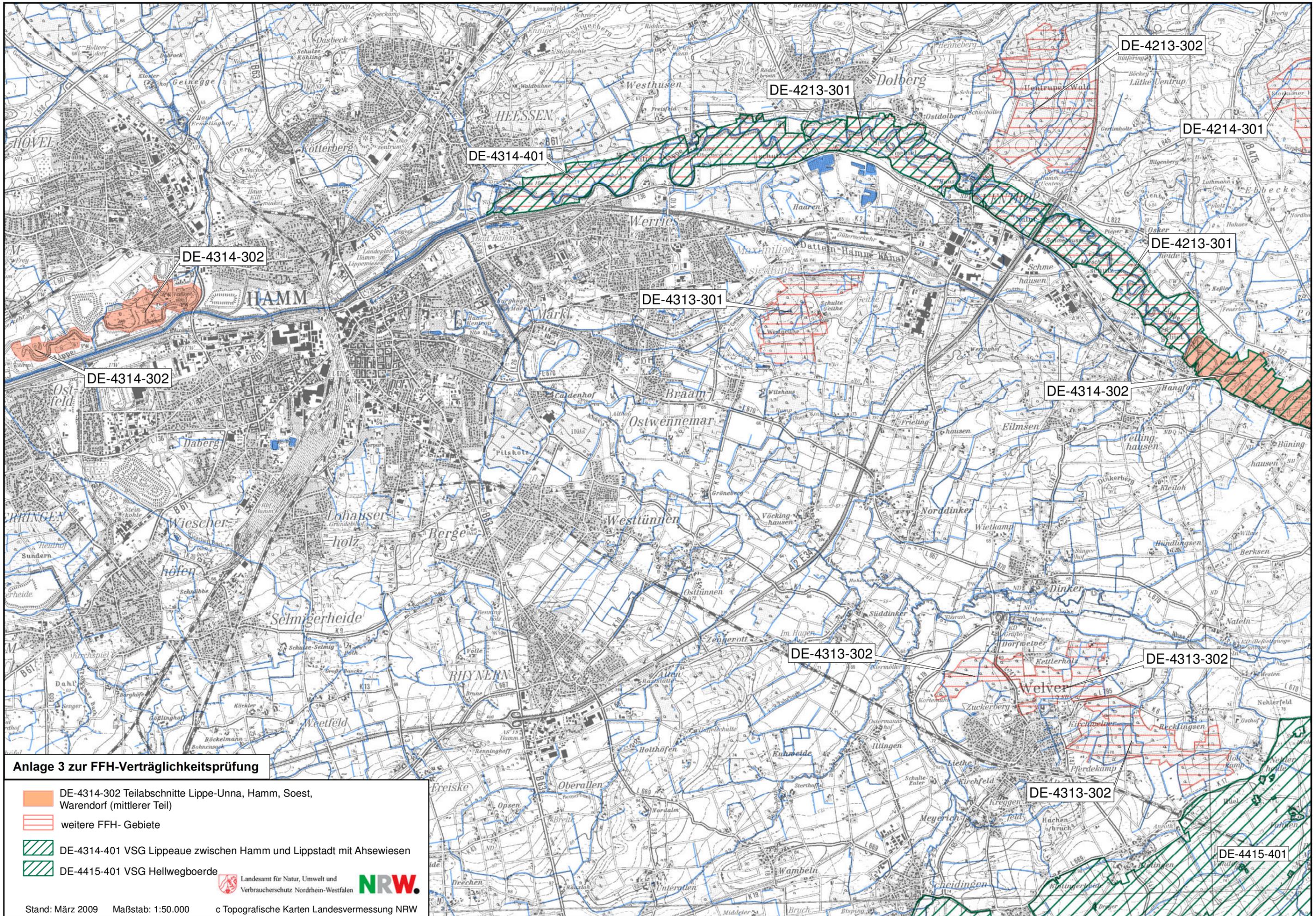
http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/web/babel/media/karten/4314-302_3.pdf



DE-4314-302 Teilabschnitte Lippe-Unna, Hamm, Soest, Warendorf (westlicher Teil)
 weitere FFH- Gebiete

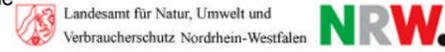
Anlage 3 zur FFH-Verträglichkeitsprüfung

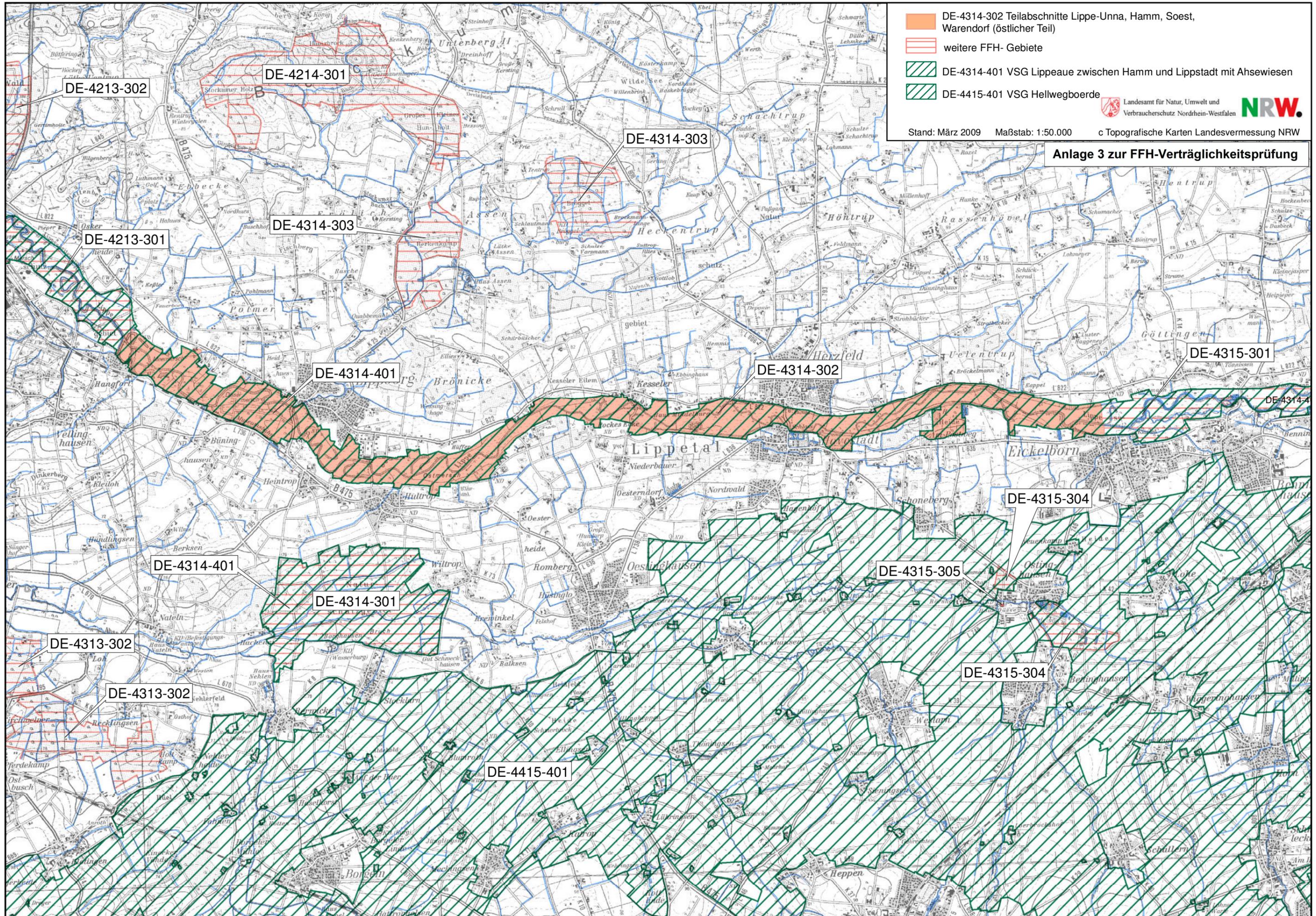
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen **NRW.**
 Stand: März 2009 Maßstab: 1:50.000 c Topografische Karten Landesvermessung NRW



Anlage 3 zur FFH-Verträglichkeitsprüfung

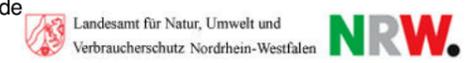
- DE-4314-302 Teilabschnitte Lippe-Unna, Hamm, Soest, Warendorf (mittlerer Teil)
- weitere FFH- Gebiete
- DE-4314-401 VSG Lippeaue zwischen Hamm und Lippstadt mit Ahsewiesen
- DE-4415-401 VSG Hellwegboerde





DE-4314-302 Teilabschnitte Lippe-Unna, Hamm, Soest, Warendorf (östlicher Teil)
 weitere FFH- Gebiete
 DE-4314-401 VSG Lippeaue zwischen Hamm und Lippstadt mit Ahsewiesen
 DE-4415-401 VSG Hellwegboerde

Stand: März 2009 Maßstab: 1:50.000 c Topografische Karten Landesvermessung NRW



Anlage 3 zur FFH-Verträglichkeitsprüfung

Anlage 4: Karte Lebensraumtypen und Arten / Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele (M 1 : 5.000)

6-streifiger Ausbau der BAB 1 zwischen AK Kamen und AS Hamm-Bockum/Werne

FFH-Verträglichkeitsprüfung FFH-Gebiet DE-4314-302 "Teilabschnitte Lippe"

- FFH-Gebiete im detailliert untersuchten Bereich**
- FFH-Gebiet "Teilabschnitte Lippe" DE 4314-302
 - FFH-Gebiet "Lippe zwischen Hamm und Werne" DE 4312-301
- Lebensraumtypen gem. Anhang I der FFH-Richtlinie**
- Natürliche, nährstoffreiche Seen und Altarme (3150)
 - Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)
 - Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0*)

SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
 Planungsgesellschaft mbH 50374 Ertstadt-Lechenich
 Zehntwall 5-7 Tel.: 02235 / 68 53 59 0 Fax: 02235 / 68 53 59 29

Satzungsgemäß auslegen

in der Zeit vom _____ bis _____

in der Gemeinde _____

Zeit und Ort der Auslegung sind rechtzeitig vor Beginn der Auslegung ortsüblich bekannt gemacht worden.

Gemeinde: _____ (Dienststempel)

(Unterschrift)

Zugehöriger Entwurf	
Aufgestellt: Hagen, den 27. November 2013 Der Leiter der Regionalniederlassung Südwestfalen I.A. gez. K.-H. Metz	Geprüft/Gesehen: Gelsenkirchen, den 15. Januar 2014 Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen I.A. gez. Ch. Merles
Gesehen: Bonn, den 01. Juli 2014 Bundesministerium für Verkehr und Infrastruktur I.A. gez. B. Bidinger	Gesehen: Düsseldorf, den 04. Februar 2014 Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen I.A. gez. H. Row

Regionalniederlassung Münsterland				Straßen.NRW. Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen	
Straße	Abschnitt / Station	von Betriebs-km	bis Betriebs-km	Projekt-Nr.:	05-0754
A 1	12	314+800	304+416	Unterlage:	19.5
Nächster Ort: Werne				Anlage:	4
6-streifiger Ausbau der A1 vom AK Kamen (o.) bis zur AS Hamm-Bockum/Werne (m.)				Bau-km.:	126+416 bis 136+800
FESTSTELLUNGSENTWURF				FFH-Verträglichkeitsprüfung Lebensraumtypen und Arten / Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele	
von Bau-km 136 + 800 bis Bau-km 126 + 416				Maßstab: 1 : 5.000	
Aufgestellt: Coesfeld, den 07.06.2019 Der Leiter der Regionalniederlassung Münsterland I.A. gez. Krumm (Oberregierungsbaurät)					

Natürliche, nährstoffreiche Seen und Altarme (3150)

Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das geprüfte Vorhaben

A1.1 baubedingte Beeinträchtigungen des Erhaltungszieles ergeben sich nicht

A1.2 anlagenbed. Beeinträchtigungen des Erhaltungszieles ergeben sich nicht

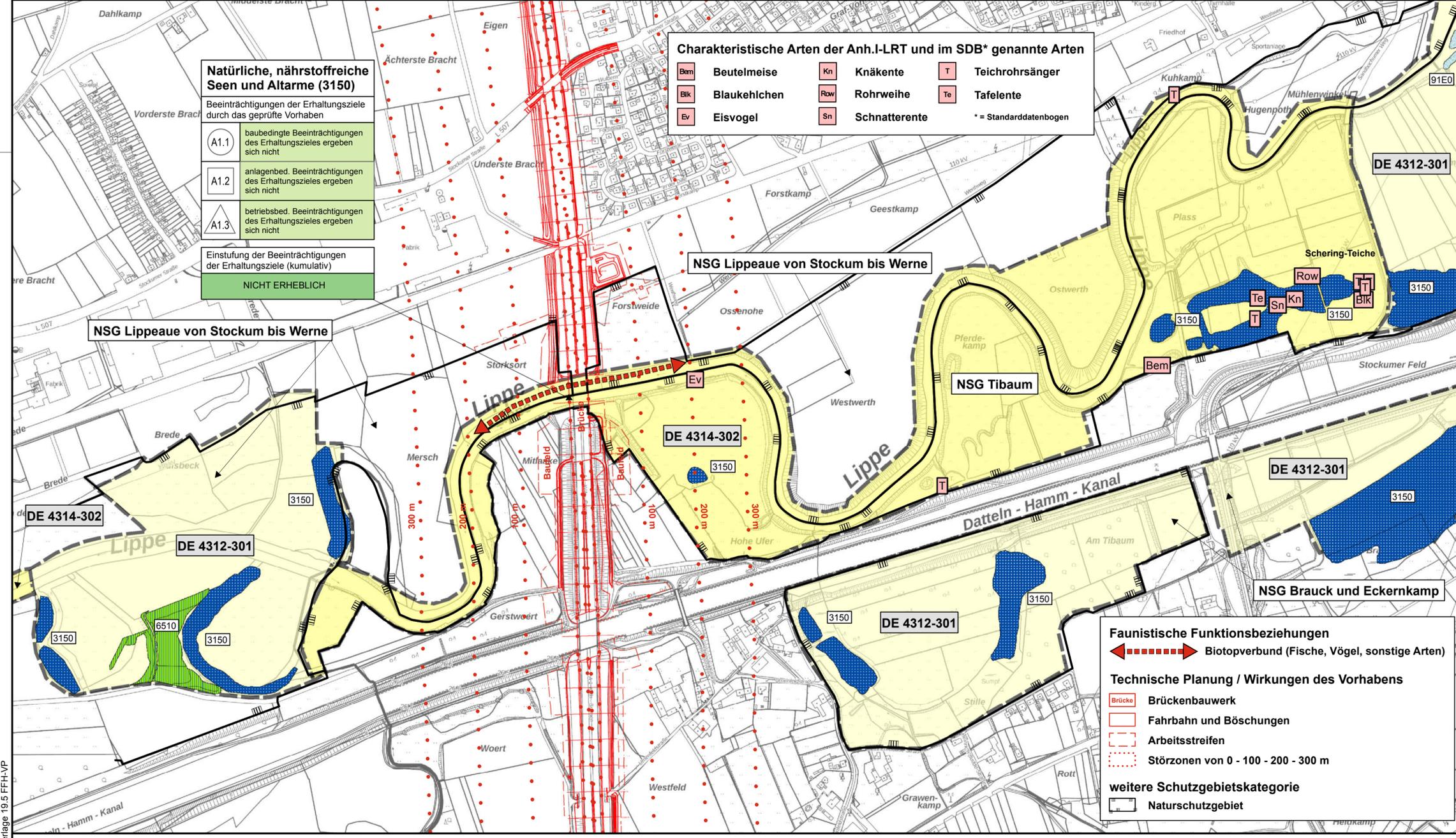
A1.3 betriebsbed. Beeinträchtigungen des Erhaltungszieles ergeben sich nicht

Einstufung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele (kumulativ)

NICHT ERHEBLICH

- Charakteristische Arten der Anh.I-LRT und im SDB* genannte Arten**
- | | | | | | |
|-----|--------------|-----|---------------|----|-----------------|
| Bem | Beutelmeise | Kn | Knäkente | T | Teichrohrsänger |
| BK | Blaukehlchen | Row | Rohrweihe | Te | Tafelente |
| Ev | Eisvogel | Sn | Schnatterente | | |
- * = Standarddatenbogen

- Faunistische Funktionsbeziehungen**
- ↔ Biotopverbund (Fische, Vögel, sonstige Arten)
- Technische Planung / Wirkungen des Vorhabens**
- Brücke: Brückenbauwerk
 - Fahrbahn und Böschungen
 - Arbeitsstreifen
 - Störzonen von 0 - 100 - 200 - 300 m
- weitere Schutzgebietskategorie**
- Naturschutzgebiet



Kartengrundlage:
 Land NRW (2019) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)
 WMS Amtliche Basiskarte 1:5.000 (ABK*)



Name: 943-2 Unterlage 19.5 FFH-VP

Anlage 5: Protokoll einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)



Protokoll der FFH-Verträglichkeitsprüfungen (FFH-VP) - Gesamtprotokoll VP-4314-302-010214

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan / Projekt)

Allgemeine Angaben

Natura 2000-Gebiet (Name)	DE-4314-302
Lage des Plans/ Projektes	innerhalb des Gebietes
Kennung	VP-4314-302-010214
Plan-/Projekt-ID	VP-010214
Plan-/Projekttyp	Planfeststellungsverfahren
Plan-/Projektart	Strassen- und Wegebau, Strassenausbau
Plan/Projekt (Bezeichnung)	6-streifiger Ausbau der BAB 1 zwischen AK Kamen und AS Hamm-Bockum / Werne
Plan-/ Projektträger (Name)	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münsterland
Antragstellung (Datum)	03.06.2019
Beschreibung	<p>Im Rahmen des A 1-Ausbaus zwischen dem AK Kamen und der AS Hamm-Bockum / Werne wird das vorhandene, nicht mehr den Anforderungen entsprechende Brückenbauwerk über die Lippe abgebrochen und eine breitere und längere Brücke neu errichtet. Die vorhandene Dreifeldbrücke mit einer Länge von 125,50 m wird durch eine Zweifeldbrücke mit einer Länge von 164 m ersetzt. Das nördliche Widerlager wird um 27,90 m bis an die Grenze des FFH-Gebietes in Richtung Lippeufer verschoben und mit entsprechenden Bodenmassen hinterfüllt. Das südliche Widerlager wird 66,58 m nach Süden verlagert, da die neue Brücke zusätzlich zum Fließgewässer eine geplante Flutmulde überspannen soll. Dazu wird der vorhandene Straßendamm zurückgebaut. Die lichte Höhe des neuen Bauwerkes beträgt zwischen 8,75 und 11,10 m. Die neue Brücke (Stahl-Verbund-Konstruktion) erhält eine Lärmschutzwand von 6 m Höhe. Die Baumaßnahme mit Abriss und Errichtung der Brücke erfolgt von Süden über den vorhandenen Weg entlang des Datteln-Hamm-Kanals. Baustelleneinrichtungsflächen sind beiderseits der A 1 geplant. Hierbei werden auch Flächen des FFH-Gebietes Anspruch genommen.</p> <p>Es werden folgende Wirkungen des Vorhabens ermittelt, die hinsichtlich ihrer Relevanz für die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes zu betrachten sind: baubedingt: bauzeitliche Inanspruchnahme von Flächen des FFH-Gebietes (insb. von im Standard-Datenbogen genannten Lebensraumtypen), Emissionen während der Bauzeit (Lärm, Einleitungen, visuelle Störungen u. ä.) anlagenbedingt: Straßenkörper einschl. der Erdbauwerke und Versiegelung, Kunstbauwerke (Brückenbauwerk, Lärmschutzwände), Entwässerung und Entwässerungseinrichtungen</p>

	<p>betriebsbedingt: Schallemissionen, Schadstoffemissionen, optische Emissionen (Licht, Bewegung, Baustellenverkehr), Fahrzeugbewegungen Baubedingte Wirkungen stellen neben dem Verlust der ausschlaggebenden Vegetation vor allem Störungen der empfindlichen Tierwelt dar. Die Anlagen wirken durch Flächenverlust und Einflüsse auf das Umfeld. Zudem können sie die Bewegungsfreiheit von Tieren behindern (Trenneffekt). Betriebsbedingte Wirkungen führen zu Störungen im Umfeld der Straße durch standörtliche Veränderungen (Stoffeintrag, Lärm, optische Reize, Beunruhigungen). Hinzu kommt die Kollisionsgefahr durch den fließenden Verkehr (Unfalltod für Tiere). Solche Beeinträchtigungen sind jedoch schon jetzt vorhanden, eine erhebliche Zunahme bedingt durch den Ausbau wird nicht erwartet.</p> <p>Das Vorhaben erfolgt in einem stark vorbelasteten Raum. Die Reichweite der Wirkungen, die von der Errichtung des neuen Brückenbauwerks ausgehen, ist relativ gering. Dementsprechend beschränkt sich der für die Prüfung der FFH-Verträglichkeit gewählte Ausschnitt auf den Lippeabschnitt des FFH-Gebietes, der von der Bundesautobahn A 1 gequert wird. Dieser Abschnitt entspricht dem westlichen Teil des Naturschutzgebietes NSG „Tibaum“ bis zu den „Schering Teichen“ (850 m westlich und 1.500 m östlich der A 1) und beinhaltet ferner südliche Randbereiche des NSG „Lippeaue von Stockum bis Werne“. Im Umfeld des FFH-Gebietes sind keine Vorhaben bekannt, die alleine oder im Zusammenwirken mit dem Ausbau der A 1 erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele hervorrufen könnten.</p> <p>Weitergehende Informationen sind der FFH-Verträglichkeitsprüfung (SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN 2019) zu entnehmen.</p>
--	---

Stufe I: FFH-Vorprüfung (Screening)

Lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen offensichtlich ausschließen?	Nein
Begründung	

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Erheblichkeit

Kann der Plan/das Projekt das Natura 2000-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen? (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. Schadensbegrenzungsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	Nein
--	------

B.) Antragsteller oder Planungsträger (Angaben zum Natura 2000-Gebiet)

Allgemeine Angaben

Prioritäre Lebensraumtypen/Arten sind im Natura 2000-Gebiet vom Plan/Projekt betroffen	Nein
--	------

Angaben zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für einzelne Lebensraumtypen und Arten

Durch Plan/Projekt betroffene Lebensraumtypen

Bezeichnung	3150 – Natürliche eutrophe Seen und Altarme	
Auswirkung des Plans/Projekt	nicht erheblich	
Wirkfaktoren		
Wirkfaktor	Fläche (m ²)	Bemerkung
6-1 Stickstoff- u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag	nicht bilanziert	Die prognostizierte Zunahme von < 0,3 kg / (ha*a) hat keine erheb. Auswirkungen.
5-1 Akustische Reize (Schall)	nicht bilanziert	Auf Bauzeit beschränkt und in stark vorbelasteten Raum, keine erheb. Auswirkungen.
5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)	nicht bilanziert	Auf Bauzeit beschränkt, zudem befindet sich der LRT in einem Abstand von ca. 200 m zur Trasse => keine erheb. Auswirkungen.
Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind erforderlich (zu A. Stufe II)	Nein	

Durch Plan/Projekt betroffene Arten

Bezeichnung	Bachneunauge	
Auswirkung des Plans/Projekt	nicht erheblich	
Wirkfaktoren		
Wirkfaktor	Fläche (m ²)	Bemerkung
5-4 Erschütterungen / Vibrationen	nicht bilanziert	Durch Vermeidung (s.u.) sind erheb. Auswirkungen vermeidbar.
5-5 Mechanische Einwirkung (Tritt, Wellenschlag)	nicht bilanziert	Durch Vermeidung (s.u.) sind erheb. Auswirkungen vermeidbar.
4-1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	nicht bilanziert	Durch Vermeidung (s.u.) sind erheb. Auswirkungen vermeidbar.
6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebst. u. Sedimente)	nicht bilanziert	Durch Vermeidung (s.u.) sind erheb. Auswirkungen vermeidbar.
6-2 Organische Verbindungen	nicht bilanziert	Durch Vermeidung (s.u.) sind erheb. Auswirkungen vermeidbar.
Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind erforderlich (zu A. Stufe II)	Ja	
Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen		

- Unterbindung des Eintrags von Feinsedimenten und Betriebsstoffen
- kein Leegerüst im Gewässer während der Bauphase
- keine Durchfahrung des Gewässers während der Bauphase

Die Baumaßnahme ist durch eine ökologische Umweltbaubegleitung zu überwachen.

Bezeichnung		Flussneunauge
Auswirkung des Plans/Projektes		nicht erheblich
Wirkfaktoren		
Wirkfaktor	Fläche (m ²)	Bemerkung
5-4 Erschütterungen / Vibrationen	nicht bilanziert	Durch Vermeidung (s.u.) sind erhebl. Auswirkungen vermeidbar.
5-5 Mechanische Einwirkung (Tritt, Wellenschlag)	nicht bilanziert	Durch Vermeidung (s.u.) sind erhebl. Auswirkungen vermeidbar.
4-1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	nicht bilanziert	Durch Vermeidung (s.u.) sind erhebl. Auswirkungen vermeidbar.
6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebst. u. Sedimente)	nicht bilanziert	Durch Vermeidung (s.u.) sind erhebl. Auswirkungen vermeidbar.
6-2 Organische Verbindungen	nicht bilanziert	Durch Vermeidung (s.u.) sind erhebl. Auswirkungen vermeidbar.
Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind erforderlich (zu A. Stufe II)		Ja
Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen		
<ul style="list-style-type: none"> • Unterbindung des Eintrags von Feinsedimenten und Betriebsstoffen • kein Leegerüst im Gewässer während der Bauphase • keine Durchfahrung des Gewässers während der Bauphase <p>Die Baumaßnahme ist durch eine ökologische Umweltbaubegleitung zu überwachen.</p>		

Bezeichnung		Groppe
Auswirkung des Plans/Projektes		nicht erheblich
Wirkfaktoren		
Wirkfaktor	Fläche (m ²)	Bemerkung
5-4 Erschütterungen / Vibrationen	nicht bilanziert	Durch Vermeidung (s.u.) sind erhebl. Auswirkungen vermeidbar.
5-5 Mechanische Einwirkung (Tritt, Wellenschlag)	nicht bilanziert	Durch Vermeidung (s.u.) sind erhebl. Auswirkungen vermeidbar.
4-1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	nicht bilanziert	Durch Vermeidung (s.u.) sind erhebl. Auswirkungen vermeidbar.
6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebst. u. Sedimente)	nicht bilanziert	Durch Vermeidung (s.u.) sind erhebl. Auswirkungen vermeidbar.
6-2 Organische Verbindungen	nicht bilanziert	Durch Vermeidung (s.u.) sind erhebl. Auswirkungen vermeidbar.
Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind		Ja

erforderlich (zu A. Stufe II)	
Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen	
<ul style="list-style-type: none"> • Unterbindung des Eintrags von Feinsedimenten und Betriebsstoffen • kein Leegerüst im Gewässer während der Bauphase • keine Durchfahung des Gewässers während der Bauphase 	
Die Baumaßnahme ist durch eine ökologische Umweltbaubegleitung zu überwachen.	

Bezeichnung		Steinbeißer
Auswirkung des Plans/Projekt		nicht erheblich
Wirkfaktoren		
Wirkfaktor	Fläche (m ²)	Bemerkung
5-4 Erschütterungen / Vibrationen	nicht bilanziert	Durch Vermeidung (s.u.) sind erheb. Auswirkungen vermeidbar.
5-5 Mechanische Einwirkung (Tritt, Wellenschlag)	nicht bilanziert	Durch Vermeidung (s.u.) sind erheb. Auswirkungen vermeidbar.
4-1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	nicht bilanziert	Durch Vermeidung (s.u.) sind erheb. Auswirkungen vermeidbar.
6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebst. u. Sedimente)	nicht bilanziert	Durch Vermeidung (s.u.) sind erheb. Auswirkungen vermeidbar.
6-2 Organische Verbindungen	nicht bilanziert	Durch Vermeidung (s.u.) sind erheb. Auswirkungen vermeidbar.
Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind erforderlich (zu A. Stufe II)		Ja
Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen		
<ul style="list-style-type: none"> • Unterbindung des Eintrags von Feinsedimenten und Betriebsstoffen • kein Leegerüst im Gewässer während der Bauphase • keine Durchfahung des Gewässers während der Bauphase 		
Die Baumaßnahme ist durch eine ökologische Umweltbaubegleitung zu überwachen.		

Weitere Antragsunterlagen (Gutachten etc.)

Keine Unterlagen vorhanden

C.) Naturschutzbehörde

Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde

Naturschutzbehörde	
Prüffähigkeit / Vollständigkeit der Unterlagen am (Datum)	
Entscheidungsvorschlag:	
Entscheidungsvorschlag: am (Datum)	
Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG lassen sich offensichtlich ausschließen	
Begründung des Entscheidungsvorschlages	

Interne Vermerke

Aktenzeichen	
Standort der Akten	
Bemerkungen	

D.) Genehmigungsbehörde

Angaben zur Genehmigung des Plans/Projekt

Genehmigungsbehörde	
Prüffähigkeit / Vollständigkeit der Unterlagen am (Datum)	
Entscheidung:	
Entscheidung: am (Datum)	
Abweichung von Naturschutzbehörde	

Interne Vermerke

Aktenzeichen	
Standort der Akten	
Bemerkungen	